

Korrespondent

für Deutschlands Buchdrucker und Schriftgießer

Herausgegeben vom Verband der Deutschen Buchdrucker

Bezugspreis 1 RM. monatlich, nur Postbezug · Das Einzel Exemplar 15 Pf. ohne Porto · Erscheinungstage Mittwoch und Sonnabend · Schriftleitung und Geschäftsstelle: Berlin SW 61, Dreilindstr. 3

68. Jahrgang

Berlin, den 11. Oktober 1930

Nummer 82

Zur besonderen Beachtung!

Vor jedem Konditionswechsel ist es unbedingte Pflicht eines jeden Verbandsmitgliedes, bei dem Gauvorsteher, zu dessen Gau die für den Stellungswechsel in Frage kommende Firma gehört, nach § 17 unserer Verbandsstatuten schriftlich Erkundigung einzuziehen. Besonders in der jetzigen Zeit, da einzelne Unternehmer auch in unserm Gewerbe durch Lohnabbaue Versuche bemüht sind, reaktionären Unternehmerparolen Gefolgschaft zu leisten, muß es als Beweis gewerkschaftlicher Solidarität beurteilt werden, solchen Bestrebungen in keiner Weise irgendwie Vorschub zu leisten. In diesem Sinne hat die nur den Gauvorstehern des Verbandes vorbehaltenen Auskunfterteilung den Zweck, alle Kollegen vor Schaden zu bewahren, ohne die Freizügigkeit innerhalb des Verbandsgebiets zu unterbinden.

Der Vorstand einer jeden Mitgliedschaft des Verbandes ist verpflichtet, die Beachtung dieser Vorschrift bei jedem Stellungswechsel durch Einforderung der erhaltenen Auskunft nachzuprüfen. Das vollständige Druckortverzeichnis ist auf den Seiten 47 bis 64 der Verbandsstatuten zu finden und das Adressverzeichnis der Gauvorsteher war zuletzt der Nr. 80 des „Korr.“ vom 4. Oktober d. J. beigelegt.

Die verunglückte Prinzipalsklage

Das Berliner Arbeitsgericht hat am 7. Oktober d. J. in Sachen der schon in den Nrn. 74 und 77 des „Korr.“ behandelten Klage des Deutschen Buchdrucker-Vereins und des Vereines Berliner Buchdruckermeister gegen den Verband der Deutschen Buchdrucker und den Verein der Berliner Buchdrucker und Schriftgießer seine Entscheidung gefällt. Im Hinblick auf den großen Umfang der schriftlichen Begründung des Urteils glauben wir im Interesse eines besseren Verständnisses des in juristischem Formelkram beinahe erstickenden Klagegrundes und Klagezettes dem wörtlichen Abdruck des Urteils und seiner Begründung zunächst folgende zusammenfassende Klarstellung des Sachverhalts vorausschicken zu müssen.

Am 16. Juni 1930 wurde dem „Mitteilungsblatt“ Nr. 6 des Vereines Berliner Buchdruckermeister eine auf gelbem Papier gedruckte „Anlage“ beigelegt, die neben einem Abdruck des § 11 Ziffer 1 der Geschäftsordnung für die Arbeitsnachweise laut Buchdruckerartiklar besondere Richtlinien für das Verhalten der Mitglieder des Vereines bei Einstellung von Arbeitslosen, die vom Arbeitsnachweis überwiesen wurden, enthielt. Zuerst sollte dem Arbeitssuchenden die Überweisungsurkunde abgenommen, dessen Name notiert und dann erst über den Lohn verhandelt werden. Es sollte nur der Tariflohn angeboten werden und bei Weigerung, die Stelle anzunehmen, sollte mit Meldung beim zuständigen Arbeitsamt zwecks Sperrung der Arbeitslosenunterstützung gedroht und diese Meldung durch Mitteilung der Personalien an den Prinzipalsvorstehenden der Arbeitsnachweiskommission, Herrn Hans Beck, durchgeführt werden. Gegen diesen unbestreitbaren organisierten Eingriff des Vereines Berliner Buchdruckermeister in die nach § 4 Ziffer 5 des Buchdruckerartiklar der freien Vereinbarungen überlassene iber-tarifliche Lohnfestsetzung gab hierauf unser Berliner Gauverein nach ergebnislosen Verhandlungsversuchen mit dem Prinzipalsvorstehenden der Arbeitsnachweiskommission an die arbeitslosen Kollegen ebenfalls besondere Abwehrmaßnahmen heraus unter Zustimmung des sachungsgemäßen Schutzes unserer Organisation. Diese Abwehrmaßnahmen führten dann zu einem Schriftwechsel zwischen den beiden Hauptvorständen, wobei von Verbandsseite gegen eventuellen Widerruf der Prinzipalsrichtlinien Zug um Zug auch Aufhebung der gegenseitigen Abwehrmaßnahmen zugelassen wurde; was jetzt auch im Urteil des Arbeitsgerichts angeordnet, jedoch von Prinzipalsseite vorher abgelehnt wurde. Man glaubte vielmehr, auf gerichtlichem Wege leichter zum Ziele gelangen zu können und erhob eine doppelte Klage sowohl gegen unser Verbandsvorstand wie den Vorstand unseres Berliner Gauvereines als Beklagte durch den Deutschen Buchdruckerverein und den Verein Berliner Buchdruckermeister als Kläger zu 1) und 2), beide gegen 1) und 2) der Beklagten.

Der vom 27. August 1930 datierte Klageantrag hatte in der Hauptsache folgenden Wortlaut:

Kl. namens und in Vollmacht der Kläger wird beantragt: I. den Beklagten zu 1) zu verurteilen, bei Vermeidung einer vom Gericht festzusetzenden Geld- oder Haftstrafe seinen Unterverband, den Beklagten zu 2), mit allen ihm sachungsgemäß zur Verfügung stehenden Mitteln dahin einzuwirken,

1.) daß dieser es unterläßt, Arbeiter und Arbeitslose aufzufordern, Arbeit bei den Mitgliedern der Kläger erst dann anzunehmen, wenn sie statt des Tariflohns oder eines höheren Lohnes denjenigen Lohn erhalten, der in der betreffenden Firma gleichen Arbeitskräften bereits gezahlt wird,

2.) daß dieser die von ihm herausgegebenen Richtlinien gegen die Lohnabnahme auf „Lohnabbau“, soweit ihr Inhalt der Unterlassungspflicht zu 1) zuwiderläuft, widerruft und nicht weiter verbreitet,

3.) an Arbeiter, die die Arbeit zu niedrigeren als den übrigen Gehilfen der betreffenden Sparte und Firma gezahlten Löhnen ablehnen, keinerlei Unterstellungen, auch nicht Gemafregelungenunterstützung zu zahlen.

II. Eingemäß die gleichen Anträge gegen den Beklagten zu 2).

III. Beide Beklagte zu verurteilen, die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

Aus der Begründung der Klage verdienen folgende Sätze an dieser Stelle besondere Erwähnung.

Zu der Zeit, in der ein geringes Angebot von Arbeitskräften auf dem Arbeitsnachweis vorhanden war, haben die Löhne eine Steigerung ohne Rücksicht auf die Arbeitsleistung über die von beiden vertragsschließenden Parteien festgelegten Tariflöhne hinaus erfahren, so daß in Berlin im Durchschnitt der Handwerker etwa 9 M., der Drucker etwa 16 M. und der Maschinenleger etwa 29 M. über den Tariflohn erhielt. Diese Löhne trugen in den meisten Fällen zweifelslos den Charakter von Konjunkturlöhnen und nicht von Leistungslohn und stehen in keiner Beziehung mehr zu den von den vertragsschließenden Parteien festgelegten Tariflöhnen. Zu verstehen ist diese Lohngestaltung nur dadurch, daß in Zeiten ansehender Konjunktur ein Mangel an Facharbeitern vorhanden war, der nach dem Gesetz von Angebot und Nachfrage zu dieser Übersteigerung der Löhne geführt hat.

Nach einem kurzen Hinweis auf die gegenwärtig hohe Zahl arbeitsloser Gehilfen in Berlin (17,5 Proz.) und die wirtschaftliche Lage im Berliner und auch im deutschen Buchdruckgewerbe wird daraus ein „Zwang“ für den Verein Berliner Buchdruckermeister abgeleitet, „seine Mitglieder auf die tariflichen Bestimmungen hinzuweisen und ihnen nachzugehen, bei Einstellungen Löhne anzubieten, die einerseits den Tarifvertrag entsprechen, andererseits der wirtschaftlichen Lage angepaßt und angemessen sind“. Dann folgen Hinweise auf den „gelben Zettel“ (Prinzipalsrichtlinien) und die dadurch provozierten Abwehrmaßnahmen unseres Berliner Gauvereines mit der Schlussfolgerung: „Wenn der Verband der Deutschen Buchdrucker die von seinem Unterverband, dem Verein der Berliner Buchdrucker und Schriftgießer, herausgegebenen Richtlinien deckt, so verstößt er damit gegen die Friedenspflicht (siehe Deutscher Buchdrucker-Tarif § 32, Ziffer 1) und überhaupt gegen den Bestand des Tarifs.“ Zugegeben wird dann, daß die Abwehr des Berliner Gauvereines von sehr frühbarem Erfolg war, und daß alle diejenigen Firmen, die auf die Prinzipalsrichtlinien hereingefallen waren, bei Bedarf von weiteren oder anderen Gehilfen einfach keine mehr bekommen konnten. Aus diesem Beweis muntergültiger gewerkschaftlicher Solidarität der Berliner arbeitslosen Kollegen folgert die Klagebegründung: „Das Vorgehen der Gewerkschaft stellt den Versuch dar, die Arbeiter von der Erfüllung der im Tarif festgelegten Pflichten abzuhalten.“ In der Gewährung der Maßregelungsunterstützung an Kollegen, die den Anweisungen ihrer Organisation Folge leisten und dadurch die Sperrung ihrer bisherigen Arbeitslosenunterstützung ertragen müssen, faßt die Klage einen Verstoß gegen die dem Verband obliegende tarifliche Friedenspflicht sowie einen Verstoß gegen die Bestimmungen des § 90 Ziffer 3 des Arbeitslosenversicherungsgesetzes.

Sowohl in der üblichen schriftlichen Erwidrerung der Beklagten wie in der mündlichen Verhandlung wurde zunächst die Klageberechtigung der beiden Kläger gegen den Verein der Berliner Buchdrucker und Schriftgießer wie auch die Passivlegitimation des letzteren als Beklagter bestritten, da nur die Hauptorganisationen auf beiden Seiten als rechtl. maßgebende Tarifparteien in Frage kämen. Dies hätten zwar die Juristen des Deutschen Buchdrucker-Vereines von vornherein wissen und insoweit auch dem Klageeifer des Generalsekretärs des Berliner Prinzipals-

vereines einen dementsprechenden Dämpfer aufsetzen sollen, zumal ja auch der sachliche Teil der Klage weder tarifrechtlich noch sozial- oder wirtschaftspolitisch auf einer einwandfreien Grundlage stand. Statt dessen vertieften sich aber die Herren Juristen des Deutschen Buchdrucker-Vereines in einer kurz vor dem zweiten Verhandlungstermin eingereichten schriftlichen Replik auf die schriftliche Erwidrerung des Beklagten sogar in noch höhere „moralische“ Regionen; wobei wir von dem dabei aufgeführten formalrechtlichen Wertung um die bestrittene Klageberechtigung noch ganz absehen möchten. Es ist kaum zu glauben, daß die Kläger die juristische Schwäche ihrer Klageberechtigung gegen unsern Berliner Gauverein nicht schon vor der gerichtlichen Abweisung erkannt haben sollten. Daß sie trotzdem nicht vorher die zu solcher Erkenntnis nötige Schlussfolgerung durch Zurückziehung der Klage gegen unsern Berliner Gauverein in die Tat umsetzten, dürfte wahrscheinlich bis zu einem gewissen Grade mehr auf Nechthaberei als Einsicht zurückzuführen sein. Anders können wir es uns nicht erklären, daß neben der sehr verlässigen Anflammerung an die von unsrer Seite bestrittene Klageberechtigung in der erwähnten schriftlichen Replik vom 27. September die Kläger auch noch auf § 826 des Bürgerlichen Gesetzbuches (Schadenersatzpflicht bei vorsätzlicher Schadenszufügung in einer gegen die guten Sitten verstoßenden Weise) verfallen sind. Zwar hat der Vertreter des Deutschen Buchdrucker-Vereines im Verlauf der Erörterung dieses Punktes bei der mündlichen Verhandlung am 30. September die formalrechtliche Unzulässigkeit der nachträglichen Geltendmachung eines weiteren Klageanspruchs im Rahmen der schon laufenden Klage noch rechtzeitig erkannt und diesen daher auch zurückgezogen, während der Vertreter des Vereines Berliner Buchdruckermeister seine diesbezügliche Erkenntnis noch von der Entscheidung des Gerichts bezüglich seiner Klageberechtigung abhängig machte und damit zu erkennen gab, daß er mehr für zwangsläufige als für selbsterkannte Notwendigkeiten intiniert.

Aus allen diesen Umständen und juristischen Finessen ist zu ersehen, daß neben der grundsätzlich reaktionären Tendenz der Klage, wie wir sie schon im Leitartikel der Nr. 77 mit aller Deutlichkeit gekennzeichnet haben, auch noch organisierte Zweifelpolitik auf Unternehmensebene eine nicht nur nebenwärtige Rolle spielten. Dem Arbeitsgericht fiel es unter diesen Verhältnissen nicht leicht, sich durch diesen Zweifelpolitik juristischer Verbiegungen aller Art hindurchzuarbeiten. Am verständlichsten und eindeutigsten dürften dem Gericht die von unsren Vertretern vorgebrachten Gründe für die Abweisung der Kläger und der Klage erschienen sein. Sie führten den klaren Nachweis, daß die Richtlinien des Generalsekretärs des Vereines der Berliner Buchdruckermeister auf einen von Unternehmensebene organisierten Abbau der iber-tariflichen Löhne abzielten und unsre Organisationsleitung zu Abwehrmaßnahmen direkt verpflichtet, wenn deren Organisation überhaupt noch existenzberechtigt sein soll. Der einseitigen und überbesessenen Zumutung seitens der Kläger, daß gegenüber ihren Richtlinien erst die Tarifinstanzen hätten angerufen werden müssen, wurde mit aller Deutlichkeit die Auffassung entgegengestellt, daß der Deutsche Buchdrucker-Verein in erster Linie verpflichtet gewesen wäre, seinen Unterverband, den Verein der Berliner Buchdruckermeister zur Beachtung seiner tariflichen Pflichten anzuhalten und seine sehr ansehbaren Richtlinien zurückzuziehen. Statt dessen aber zu verlangen, daß die durch diese Richtlinien bedrohte und geschädigte Tarifpartei vor jeder andern Abwehr erst die tarifliche oder öffentliche Gerichtsbarkeit anrufen müsse, wäre doch beispielsweise nur so zu bewerten, als ob ein auf offener Straße willkürlich und tötlich angegriffener Passant gar kein Recht der Gegenwehr, sondern höchstens das Recht habe, dem Angreifer mit einer Klage vor Gericht zu drohen! Hinsichtlich der Berufung auf § 826 BGB. wurde den Klägern kein Zweifel darüber gelassen, daß alle diesbezüglichen Behauptungen sowohl in moralischer wie materieller Beziehung auf sie selbst zurückfallen und mit vollem Recht auf dem Klagewege von den Beklagten gegen die Kläger geltend gemacht werden können und nötigenfalls auch vorbehalten werden.

Nach diesen Erklärungen des Sachverhalts, ohne die Sinn und Zweck der Prinzipalsklage wie auch die Entscheidung des Arbeitsgerichts wohl kaum verständlich sein dürften, lassen wir nun den Wortlaut des Urteils und seiner Entscheidungsgründe folgen:

Urteil

Die Klage der beiden Kläger gegen den Beklagten zu 2) wird abgewiesen; ebenso die Klage des Vereins Berliner Buchdruckereibesitzer gegen den Beklagten zu 1).

Der Beklagte zu 1) wird verurteilt: Zug um Zug gegen Einwirkung des Klägers zu 1) auf den Verein Berliner Buchdruckereibesitzer für Rücknahme des gelben Zettels in dem Mitteilungsblatt auf seinen Unterverband, den Verein der Berliner Buchdrucker und Schriftgießer, mit allen ihm sachungsgemäß zur Verfügung stehenden Mitteln dahin einzuwirken:

1. Daß dieser es unterläßt, Arbeiter und Arbeitslose aufzufordern, Arbeit bei den Mitgliedern der Kläger erst dann aufzunehmen, wenn sie statt des Tariflohnes oder eines höheren Lohnes denjenigen Lohn erhalten, der in der betreffenden Firma gleichen Arbeitskräften bereits gezahlt wird.

2. Daß dieser die von ihm herausgegebenen, in der Anlage beigefügten Richtlinien gegen die Maßnahmen auf Lohnabbau — soweit ihr Inhalt der Unterlassungspflicht zu 1) zuwiderläuft — widerruft und nicht weiter verbreitet.

3. An Arbeiter, die nach Zurückziehung des gelben Zettels die Arbeit zu niedrigeren als den übrigen Gehilfen der betreffenden Sparte und Firma gezahlten Löhnen ablehnen, keinerlei Unterstellungen, auch nicht die Gemahregelunterfertigung zu zahlen.

Der Wert des Streitgegenstandes wird auf 6100 M. festgesetzt.

Der Betrag der Kosten wird wie folgt festgestellt:

Gerichtskosten 183 M.

Von den Gerichtskosten trägt der Kläger zu 2) die Hälfte, der Kläger zu 1) drei Viertel, der Beklagte zu 1) ein Viertel.

Entscheidungsgründe

Die Passivlegitimation des Beklagten zu 2) und die Aktivlegitimation des Klägers zu 2) sind nicht gegeben. Ist der Tarifvertrag vom Zentralverband im eigenen Namen geschlossen, so ist der Zentralverband Alleinschuldner an der tariflichen Verpflichtung. Verfügt eine Unterorganisation gegen tarifliche Pflichten, so haftet der Unterverband nicht, da er nicht Schuldner aus dem Tarifvertrag ist. Denn mangels besonderer Anhaltspunkte hat die Zentrale den Tarifvertrag nur im eigenen Namen und nicht auch im Namen der Unterorganisation abgeschlossen. (Sued-Nipperdey Bd. 2 S. 30.) Anhaltspunkte der vorgenannten Art liegen hier nicht vor. Die reinen Innerna der Verbände sind nach Auffassung des Gerichts derartige Anhaltspunkte nicht. Die Kläger leben im Beklagten zu 2) in der Hauptsache ein Glied des Beklagten zu 1). Wenn aber ein Gebilde juristischer Art lediglich ein Glied eines andern Gebildes ist, so kann es nicht Träger von dessen Pflichten sein. — Dasselbe gilt hinsichtlich des Klägers zu 2). Nach der Darstellung der Kläger ist der Kläger zu 2) trotz seiner juristischen Selbständigkeit lediglich ein Organ des Klägers zu 1). Es wäre also hier durchzuführen, was nach deutschem Aktienrecht noch nicht möglich ist, nämlich daß juristische Personen Organe, Aufsichtsrats- oder Vorstandsmitglieder sein können. (Saub, Anm. 4 zu § 243 BGB.) Dann kann der Kläger zu 2) unmöglich Träger der Rechte des Klägers zu 1) sein. Wenn eine Aktiengesellschaft Verträge auf ihren Namen schließt, so erwirbt niemals der Vorstand auf seinen Namen Rechte und Pflichten. Dies gerade deshalb, weil der Vorstand nur Organ der Aktiengesellschaft ist. Wäre also eine G.m.b.H. Vorstand einer Aktiengesellschaft, so könnte sie die Rechte der Aktiengesellschaft nur auf den Namen der Aktiengesellschaft geltend machen. Prozeßhandlung kann außer Betracht bleiben. Nicht so ausgeschlossen ist die Auffassung, der Kläger zu 2) sei auf Grund des Vertrages zu Gunsten Dritter berechtigt. Ist z. B. den Mitgliedern einer Tarifpartei aus einer Verletzung tariflicher Pflichten ein Schaden entstanden, so kann dieser Mitglieder Schaden von der Tarifpartei selbst ohne Abtretung zur Zahlung an sich eingeklagt werden. (Sued-Nipperdey Bd. 2 S. 293 oben und S. 303.) Nach der Darstellung der Kläger sind ja die Interessen der Berliner Prinzipale verletzt. Die Widerzuspannliche könnten sich als im Verein Berliner Buchdruckereibesitzer kumuliert darstellen. Immerhin können nach Sued-Nipperdey Bd. 2 S. 290 die Ansprüche auf Unterlassung oder Widerruf der Kampfmaßnahmen, auf Einwirkung auf die Mitglieder zwecks Herstellung des Arbeitsfriedens grundsätzlich nur von der gegenüberstehenden Tarifpartei geltend gemacht werden. Ebenso die kollektiven Interessen an der tariflichen Gestaltung und tariflichen Erfüllung der Arbeitsverträge. Das Gericht trägt also Bedenken, den Kläger zu 2) als aktiv legitimiert anzusehen.

Es war daher die Klage des Klägers zu 1) gegen den Beklagten zu 2) und die Klage des Klägers zu 2) gegen beide Beklagte abzuweisen.

§ 4 Ziffer 5 Satz 1 des Buchdruckerarbeitsvertrags besagt über die Pflicht zum Tariflohn in Stellung zu gehen nichts; sagt nur: wenn zum Tariflohn angenommen, dann normale Leistung geschenkt. Diese Vorschrift steht also an sich abgeschlossene Verträge voraus, regelt den Markt von Stellenangebot und Stellungsanfrage nicht. — Satz 2 ergibt, daß besondere Leistungen höher entlohnt werden können; es ist nicht gesagt, daß sie höher entlohnt werden müssen. Es kann also z. B. ein Prinzipal mit seinen Gehilfen abmachen: für 100 Proz. des Tariflohns 120 Proz. der normalen Arbeitsleistung (Sued-Nipperdey Bd. 2 S. 23 I 3). Ebenso wie auch der Gehilfe mit seinem Prinzipal abmachen kann: für 100 Proz. der normalen Arbeitsleistung 120 Proz. des Tariflohns, für 80 Proz. der normalen Arbeitsleistung 100 Proz. des Tariflohns. Und nur die Abmachung, höhere Löhne für besondere Leistungen betreffend, bleibt der freien, d. h. nach Auffassung des Gerichts, von jeder Einwirkung der Tarifparteien freien Vereinbarung der Parteien des Einzelarbeitsvertrages überlassen.

Der gelbe Zettel hält sich mit diesen Vorschriften nicht in Einklang. Zwar der Teil der Weisung an die Prinzipale, der Arbeitslosenversicherung durch Red. Weidung zu machen, steht für sich allein nicht im Widerspruch mit

dem Tarif. Der Verein Berliner Buchdruckereibesitzer befindet sich hier nicht in tariflich abgesteckten Grenzen, sondern im freien Feld. Aber der Verein Berliner Buchdruckereibesitzer weist die Prinzipale an, Tariflohn anzubieten und (via Frage, Befragung, Meldung an Prinzipalsvorsitzenden der Arbeitsnachweiskommission) der Arbeitslosenversicherung zu melden, falls sich der überweisene Gehilfe weigert, dafür, d. h. zum Tariflohn, anzufangen. Diesen und keinen andern Inhalt hat die Weisung des gelben Zettels. Gewiß wird oben der § 11 zitiert und unten gesagt: „Jedem, der nicht zum Tariflohn oder für einen diesen übersteigenden Lohn die Arbeit nicht aufnimmt, wird die Unterfertigung auf die Dauer von vier Wochen geperrt.“ Aber die Schlußfolgerung, die aus diesen beiden Sätzen gezogen wird, ist die Weisung in Ziffer 2: Tariflohn anbieten und melden, falls der Gehilfe nicht da für anfängt. In Nummer 7 des Mitteilungsblattes heißt es auch: Wir wollen zu Ihnen zurück, die in einem Zusammenhang mit der Leistung stehen und darum für den Betrieb tragbar sind. Aber die Prinzipalsorganisation erwartet, daß die Prinzipale jede r Gehilfen, der sich weigert, die Arbeit zum Tariflohn aufzunehmen, melden. In beiden Weisungen ist nicht der genügende Anhalt, daß, wenn der Gehilfe besondere Leistungen nachweise, die Abmachung eines höheren Lohnes der freien Vereinbarung der Parteien überlassen bleiben müsse, und der Gehilfe nicht annahmepflichtig ist. Übrigens sagt der zweitletzte Satz des gelben Zettels nur, daß jedem, der zum Abertariflohn und jedem, der zum Tariflohn die Arbeit nicht aufnimmt, die Unterfertigung geperrt werde; das kann man sehr wohl auch als eine Ermunterung, unter allen Umständen auf dem Tariflohn zu bestehen, auffassen. Das Gericht ist also der Auffassung, daß die Adressaten des gelben Zettels von der Weisung (der Schlußfolgerung) aus die Prämisse auslegen werden, nicht umgekehrt.

Der gelbe Zettel ist zunächst mal ein Eingriff in ein den Anweisungen der Verbände entzogenes Gebiet. Das Gericht will eine rohe Rechnung aufmachen. Die Kläger sagen selbst, die Durchschnittslöhne der Handwerker, Drucker und Maschinenleger trügen in den meisten Fällen zweifellos den Charakter von Konjunkturlohn. Es muß also Betriebe geben, in denen die Durchschnittslöhne gezahlt werden und den Charakter von Leistungslöhnen tragen. Man mag annehmen, es seien, das 10 Proz. der Betriebe, und es seien 10 Proz. der 3000 auf dem Nachweis vorhandenen Gehilfen, die eine 120prozentige (Handwerker), 125prozentige (Drucker), 140prozentige (Maschinenleger) Leistungsfähigkeit nachweisen können. Kommen diese auf Stellenhöhe zu den genannten Betrieben, wird da übernormale Leistung von ihnen verlangt, so sind sie nicht verpflichtet, die Arbeit aufzunehmen. Vor dieser Spähre müßte der Verein Berliner Buchdruckereibesitzer mit dem gelben Zettel haltmachen. Die Weisung an sich war tarifwidrig, da der Tariflohn nur Mindestbedingung ist (Kastel S. 38, Sued-Nipperdey Bd. 2 S. 222). Die Weisung bedeutete eine Schädigung der leistungsfähigen Gehilfen, die mit Betrieben mit Leistungslöhnen kontrahieren wollten. Schreibe ich diesen Gehilfen „trotz“ besonderer Leistungen zum Tariflohn ab, ohne daß von der Prinzipalsorganisation auf die Prinzipale eingewirkt wurde, nur Tariflohn zu bieten, so ist dagegen nichts zu sagen. Besteht aber der gelbe Zettel, so laufen die Gehilfen Gefahr, nur r über mit wegen des gelben Zettels nur den Tariflohn zu erhalten.

Sicherlich hat der Beklagte zu 2) eine Handlung begangen, die dem Beklagten zu 1) zur Last zu legen ist (Sued-Nipperdey Bd. 2 S. 30 II am Ende) und die mit seinen Pflichten, auf tarifmäßige Gestaltung der Arbeitsverträge hinzuwirken, nicht vereinbar ist. Die Pflicht der Gehilfen zur Arbeitsaufnahme gegen Tariflohn wird man aus § 11 der Geschäftsordnung entnehmen können. § 11 ist nicht lediglich Ordnungsvorschrift, die das reibungslose Funktionieren der von den Verbänden aufgegebenen Arbeitsnachweise — in Berlin besteht der öffentliche Arbeitsnachweis — garantieren soll. — Eine eigentliche Pflicht des Gehilfen ist es natürlich nicht. Es ist eine Pflicht der Gehilfen ihrem Verbands gegenüber, es ist eine Pflicht der Gewerkschaft, ihre Angehörigen zur Erfüllung dieser Pflicht anzufachen. (Sued-Nipperdey Bd. 2 S. 10 bei Anm. 43.) Aber auch diese Pflicht besteht nicht, wenn der Gehilfe besondere Leistungen nachzuweisen vermag. Immerhin, die Gewerkschaft ist verpflichtet, auf Verlangen des Prinzipalsverbandes entsprechend auf ihre Mitglieder einzuwirken und gegenleitende Weisungen zu unterlassen. Aber auch hier hat sie kein Weisungsrecht, sobald besondere Leistungen und deren Entlohnung in Frage stehen. Die Richtlinien laufen dieser Pflicht zuwider. (Sued-Nipperdey Bd. 2 S. 10 bei Anm. 55a.) Die Richtlinien weisen die Gehilfen an, die Arbeit nur gegen Bewilligung des Betriebsdurchschnittslohns oder mindestens Betriebsleistungslöhns aufzunehmen und sichern ihnen die Gemahregelunterfertigung zu. Gleichwohl ist die Maßnahme nicht unbedeutend. Der Verein Berliner Buchdruckereibesitzer hat den gelben Zettel erlassen, ber mit dem Tarif nicht in Einklang stand. Es war ein Eingriff in eine seinen Weisungen entzogene Spähre; es war eine Weisung mit tarifwidrigem Ziel. Er wollte Tariflöhne, wo lediglich ein aus dem freien Spiel der Kräfte sich ergebender Lohn gelten sollte. Es war eine Schädigung der leistungsfähigen Gehilfen, die in Leistungsstellen suchen. Dafür trägt Kläger zu 1) die Verantwortung (Sued-Nipperdey Bd. 2 S. 30 II am Ende). Die Handlung des Beklagten zu 2), der den Tarifvertrag verstoßen wollte (Sued-Nipperdey Bd. 2 S. 10 II 2b), war zweifellos berechtigt, soweit sie sich auf die leistungsfähigen Gehilfen für Leistungsbetriebe bezieht. Sie ist da nichts anderes, als die genaue Abwehr des Übergriffes des Klägers zu 2). Die Handlung im übrigen (hinsichtlich der Betriebe mit Normalleistung) und der der Gehilfen ohne Nachweis besonderer Leistungen) ist eine Maßnahme, darauf gerichtet, die Aufhebung des gelben Zettels, die Befreiung der Interessen der leistungsfähigen Gehilfen für Betriebe mit besonderen Leistungen zu erzwingen. Daß es sich bei den Klägern um einen Verstoß gegen obligatorische, im normativen Teil wurzelnde Pflichten, bei den Beklagten um den

Verstoß gegen in der Geschäftsordnung für Arbeitsnachweise gegebene Pflichten handelt, ist belanglos, die Geschäftsordnung bildet nach § 31 ZB. einen Bestandteil des Tarifs. Das Gericht will auf lange und breite Erörterungen über den Unterschied zwischen Friedens- und Durchführungspflicht verzichten. Es kann sich im gelben Zettel nur ein Verstoß gegen die Pflicht auf tarifliche Gestaltung (Tarifierfüllungspflicht in bezug auf normativen Teil) finden. (Vgl. Sued-Nipperdey § 10 Anm. 54.) Man kann jedenfalls nicht sagen, daß nach Treu und Glauben und nach dem Willen der Tarifparteien hier ein tariflich erlaubtes Ziel ohne Rücksicht auf einen bestehenden Tarifinhalt mit allen erlaubten Mitteln erstrebt werden könnte und eine Durchführungspflicht nicht vorläge (Sued-Nipperdey Bd. 2 S. 10 S. 111 a. E.). Wie gesagt, der Unterschied zwischen Friedenspflicht und Durchführungspflicht ist hinsichtlich der Anwendbarkeit des § 320 BGB. belanglos. Der § 320 BGB. kommt in Anwendung, auch wenn es dem Kläger zu 2) nur darum zu tun wäre, auf faktem Wege den Tarifvertrag matt zu legen. (Sued-Nipperdey Bd. 2 an § 10 Anm. 10.) Der § 320 BGB. aber ist hier anwendbar. Das Verhalten des Beklagten zu 1) und 2) war berechtigt. Zwar nicht die von Herrn Braun berührte jahrelange Übung der Einwirkung auf Gehilfen von Gehilfen, auf Prinzipale von Prinzipalseite, zum Betriebsdurchschnittslohn die Arbeit aufzunehmen, und den Gehilfen zum Betriebsdurchschnittslohn einzustellen, machte die Richtlinien zulässig. Denn da wird sich die Gewerkschaft und der Prinzipalsverband jeden einzelnen Gehilfen und jede einzelne Firma angehen haben. Hier aber handelt es sich in den Richtlinien um allgemeine Weisung. Der Kläger zu 1) hat durch seinen Unterverband seiner Unterlassungspflicht entgegengehandelt; ihm ist der Verstoß des Klägers zu 2) zuzurechnen; er hat seiner positiven Einwirkungspflicht auf dem Kläger zu 2) entgegengehandelt. Wenn nun durch die Handlungsweise des Beklagten zu 2) neben den Firmen mit übernormaler Leistung auch diejenigen Firmen mit Normalleistungen geschädigt werden, indem diese beiden Arten Firmen an einen Gehilfen von normaler Leistung den Betriebsdurchschnittslohn zahlen müssen, so liegt das im Rahmen der zulässigen Abwehr. Es ist anerkanntes Recht, daß grundsätzlich gegenüber der Zurückhaltung eines Teiles der Leistung die ganze Gegenleistung zurückgehalten werden kann. Es kommt auch nicht lediglich auf die verhältnismäßige Geringfügigkeit des rückständigen Teiles an. Entscheidend ist die Tragweite der Vertragsverletzung. (Reichsgerichtsräte Anm. 6 zu § 320 BGB.) Jede Abwehrmaßnahme, die nach der Sachlage geboten ist, ist erlaubt. Nach Reichsarbeitsgericht vom 8. Januar 1930 muß sich bei mehreren auf einer Seite beteiligten Vertragsparteien der tariffreie Verband die Auswirkung des von seinen des Gegners gegen den tarifrechtlichen Verband ergriffenen Kampfmaßnahmen auf seine Mitglieder gefallen lassen, wenn die Kampfmaßnahmen nach vernünftigem Ermessen als durch die Sachlage zur Verbämpfung des tarifwidrigen Verhaltens des andern Verbandes gerechtfertigt erscheint. Hier treffen die Folgen des Verhaltens des Beklagten zu 2) nur die Mitglieder des Klägers zu 2) (und damit des Klägers zu 1). Und man kann wirklich nicht sagen, daß die Richtlinien nicht durch den gelben Zettel gerechtfertigt wären. Gewiß ist der Gehilfe verpflichtet, zum Tariflohn die Arbeit aufzunehmen, besser gesagt, der Beklagte zu 1) verpflichtet, in diesem Sinne auf seine Mitglieder einzuwirken. Die Abmachung in § 11 ist 1930 erneut erfolgt als den Parteien die aus den amtlichen Statistiken ersichtlichen Verhältnisse bekannt waren. Aber die amtlichen Statistiken lassen doch die außerordentliche Bedeutung der Einschränkung in § 11 und der Bestimmung in § 4 Ziffer 5 erkennen, wonach der Gehilfe bei Nachweis besonderer Leistungen nicht annahmepflichtig ist, und wonach die Bildung des Leistungslohnes von Weisungen der Organisationen frei sein soll. — Ein Mißverhältnis kann um so weniger angenommen werden, als der Beklagte zu 2) unstrittig versucht hat, durch Erörterung mit Herrn Beck vom Kläger zu 2) die Angelegenheit zu regeln. Der Kläger zu 2) ist der Erörterung unzugänglich gewesen. Erörterungen würden auch, wie die Erklärung des Herrn Schmidt ergibt, nicht den Erfolg der Zurückziehung des gelben Zettels gehabt haben. Der Vorwurf verhältnissverstoßloser Schädigung der Mitglieder des Klägers zu 2) und damit des Klägers zu 1) kann somit den Beklagten nicht gemacht werden — ein Mißverhältnis liegt auch deshalb nicht vor, weil der Beklagte zu 1) sich bereit erklärt hat, seinen Unterverband gegen Zurückziehung des gelben Zettels zur Zurückziehung der Richtlinien zu veranlassen. — Der Beklagte zu 1) hat sich auf das Leistungsweigerungsrecht aus § 320 BGB. bezogen. Das hatte nach § 322 BGB. die notwendige Folge, daß er zur Leistung Zug um Zug gegen Bewirkung der Gegenleistung zu verurteilen sei.

Der Kläger zu 1) verlangt die Beurteilung des Beklagten zu 1) zur Erfüllung seiner Einwirkungspflicht, also zu positiver Handlung. Maßgebend ist für die Zwangsvollstreckung der § 888 ZPO. Nach allgemeiner Meinung (Baumbach Anm. 3 a. a. D.) darf insoweit nicht die Strafdrohung aufgenommen werden. Das ist nur zulässig, bei Beurteilung zu Unterlassungen (§ 890 Abs. 2 ZPO.). Wenn der Beklagte zu 2) nach dem Antrage II 1 und 3 verurteilt worden wäre, so hätte wegen des Antrages des Klägers die Strafdrohung in das Urteil aufgenommen werden müssen. — Die Parteien wollen nach Auffassung des Gerichts die Frage beantwortet haben, sollen gelber Zettel und Richtlinien aufgehoben werden oder nicht. Eine Änderung des gelben Zettels oder der Richtlinien schien zwecklos. Die Parteien wissen ja im übrigen aus den Gründen, daß die Weisungen, die eventuell erlassen werden, sich hartnäckig an die Bestimmungen des Tarifs anschließen müssen. — In dem Urteilsenor Ziffer 3 war eine Änderung gegenüber dem Klageantrag insofern vorzunehmen, als man den Gehilfen, die vor der Zurückziehung des gelben Zettels auf Grund der Zustimmung der Beklagten zu 2), Stellen ausgeschlagen und die Arbeitslosenunterfertigung verloren haben, nicht mit Widerruf des gelben Zettels schon der Gemahregelunterfertigung entziehen kann. Durch Ziffer 2 des Urteilsenors ist entsprechend dem Klageantrag — darüber hinaus darf nicht gegangen

werden — der Beklagte zu 1) nur verpflichtet worden, auf den Beklagten zu 2) einzuwirken, zu unterlassen, Arbeiter und Arbeitslose aufzufordern, Arbeit bei den Mitgliedern erst dann aufzunehmen usw. Der Beklagte ist also nicht zur Einwirkung, zu unterlassen, aufzugeben, die Stellung wieder aufzugeben. Bleibt der Beklagte zu 2) bei seinen Richtlinien insofern stehen, so liegt auf Seiten des Beklagten zu 1) zwar ein Verstoß gegen das Urteil nicht vor. Bezeugung kann aus § 888 ZPO. dieserhalb gegen den Beklagten zu 1) nicht angewandt werden. Immerhin erscheint nach Aufhebung des gelben Zettels die Aufrechterhaltung dieser Weisung, angetretene Stellen wieder aufzugeben, eine Verletzung der dem Beklagten auferlegten Pflichten aus dem Tarifvertrage.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 92 ZPO.

In der Hauptsache ist durch das Urteil und seine Begründung, die als ein Meisterstück juristischer Ausdrucks-möglichkeiten gelten können, der sogenannte status quo ante, d. h. der Zustand oder das Verhältnis zwischen den Tarifparteien vor Herausgabe der Richtlinien des Vereins Berliner Buchdruckereibesiger als tarifrechtlich einwandfrei anerkannt. Zur Verwirklichung dieses Zustandes hat nun der Deutsche Buchdrucker-Verein zunächst auf den Verein Berliner Buchdruckereibesiger so einzuwirken, daß dieser seine ominösen Richtlinien zurückzieht, was, wenn es tatsächlich geschehen ist, die Zurückziehung der diesbezüglichen Abwehrmaßnahmen unseres Berliner Gewerkschafts zur Folge haben würde. Solange dies nicht geschehen ist, entbehrt Punkt 3 des Urteils des Arbeitsgerichts (Unterstützungszahlung betr.) jeder rechtlichen Verpflichtung. Wie überhaupt das ganze Urteil vor Inkrafttreten seiner Rechtsgültigkeit, die durch eine etwaige Berufung des Klägers hinausgeschoben würde, in der Luft hängt. Ob der Deutsche Buchdrucker-Verein nach dieser Niederlage seiner juristischen Strategie schon im ersten Gang noch einen zweiten wagen wird, muß zunächst abgewartet werden. Wir unferseits haben einen solchen nicht zu fürchten. Der Deutsche Buchdrucker-Verein hätte sich seine sieben Achtel der Prozesskosten samt allem Drum und Dran sparen können. Aber es scheint auf Prinzipalsseite trotz aller Lamentationen wirtschaftlicher Art immer noch genug Geld vorhanden zu sein, um sich solche Befehlsungen in tarifrechtlicher und moralischer Hinsicht etwas kosten zu lassen.

Die deutschen Gewerkschaften im Jahre 1929

In einer Zeit wirtschaftlicher und politischer Hochspannung gibt diesmal der Allgemeine Deutsche Gewerkschaftsbund sein umfangreiches Jahrbuch 1929 heraus, das in allen seinen Teilen Zeugnis ablegt von der Kraft und Geschlossenheit der deutschen Gewerkschaftsbewegung, die auf allen Gebieten des öffentlichen Lebens in die Erscheinung tritt und weder von ihren wirtschaftlichen und politischen Gegnern noch von der schwankenden Anruhe der jeweiligen Zeitverhältnisse erschüttert werden kann. Wenn es dafür noch eines augenfälligen Beweises benötigte, so würde der Hinweis auf die Mitgliedersteigerung in den dem ADGB. angehörenden Organisationen genügen, durch die es möglich war, alle Angriffe des Unternehmertums auf den Tarifvertragsgedanken und die Schlichtungsordnung und auf die sozialen Errungenschaften und die Lebenshaltung der Arbeiterschaft abzuwehren. Und das trotz der unvergleichlich kritischen Wirtschaftslage und der ungeheuren Arbeitslosigkeit, die ja in ihren Auswirkungen ganz naturgemäß zu einer Schwächung der Kampfkraft der Arbeiterschaft führen muß und nach dem Willen des Unternehmertums auch führen soll. Dieses Ziel hat aber das Unternehmertum trotz aller Unterstützung und Brutalität nicht erreicht. Angefüllt von hartnäckigen Angriffen besonders gegen die Arbeitslosenversicherung, über die selbst



Fünfzig Jahre Verbandsmitglied



Karl Berwig in Hannover
Eingetreten: 11. Oktober 1880 — Jetzt Invalide



Julius Schulz in Berlin
Eingetreten: 11. Oktober 1880
Jetzt Invalide



Joh. Ködter in München
Eingetreten: 12. Oktober 1880
Direkt Verlag in München



die letzte große Koalition auseinanderfiel, ist das verflochtene Jahr geradezu ein gewerkschaftliches Schulbeispiel dafür, daß der Sieg des Organisationsgedankens nicht immer und allein erkennbar werden muß in dem Fortschreiten der Arbeiterschaft auf wirtschaftlichem und politischem Gebiet, daß er sich sehr wohl auch ausdrücken kann in einer jähen Verteiligung der Errungenschaften, wie es das Jahr 1929 bis in die Gegenwart hinein notwendig machte.

Der Fall des Unternehmertums günstige Boden für seine Kämpfe gegen die Arbeiterschaft war die Wirtschaftskrise, die seit Ende 1927 bereits erkennbar war und in ihrer abfindenden Tendenz die folgenden Jahre bis jetzt angehalten hat. Sowohl außerwirtschaftliche Kräfte als auch innerpolitische Spannungen, zu denen vor allem die Finanzkrise hinzutrat, ermunterten zu den Angriffen, die wir ja in Krisenzeiten von dieser Seite her gewöhnt sind, die aber diesmal infolge der Gunst der Verhältnisse geradezu zu einem Generalangriff gegen alles wurden, was die Arbeiterschaft zu verteidigen hat. Daß es dabei weniger auf

Beweiskraft als auf die Macht des Kapitals ankam, ist in so vielen Verhandlungen mit dem Unternehmertum offenbar geworden, daß man versucht wäre, von einer Verdummungsstrategie zu sprechen, die aber bei dem regen Interesse der Arbeiterschaft für die wirtschaftlichen und politischen Ereignisse ihre Wirkung vollkommen verfehlen mußte. Das beweist allein die Theorie von der Senkung der Löhne, wodurch die Produktion gesteigert und die Arbeitslosigkeit vermindert werden soll. Ein offensiver Widerpruch, den die Unternehmer doch endlich aufhören sollten der Arbeiterschaft immer wieder weiß zu machen. Eine Steigerung der Produktion und damit eine Verminderung der Arbeitslosigkeit kann immer nur die Folgewirkung der inneren Kaufkraft sein, die es in erster Linie zu heben gilt, wenn es darauf ankommt, die gegenwärtige Wirtschaftskrise zu beheben. Die Einstellung des Unternehmertums läßt aber gar keinen Zweifel darüber, daß es ihm darauf nicht ankommt, daß ihm vielmehr daran liegt, die gegenwärtige Krise zu einem Schlag gegen die Arbeiterschaft auszunutzen, ganz unbekümmert darum, wann die Wirtschaft wieder in Gang kommt. Das kam ja auch ganz unzweideutig in dem Ausspruch eines Demokraten zum Ausdruck, indem er erklärte, „daß die Emanzipation der Arbeiterklasse beendet sei“. Damit sind Sinn und Zweck der Unternehmerrasserie gekennzeichnet.

Die natürliche Auswirkung der Wirtschaftskrise im Jahre 1929 zeigt sich in den Arbeitslosenziffern, die eine nie dagewesene Höhe erreicht haben. Hatten wir im Oktober des Jahres 1927 noch 4,6 Proz. Arbeitslose und 2 Proz. Kurzarbeiter, so zeigt das Ansteigen der Arbeitslosenziffer im Februar 1929 auf 22,9 Proz. und der Kurzarbeit auf 8,5 Proz. (in den Saisonberufen betrug die Arbeitslosigkeit sogar 68,1 Proz.), welchen Tiefstand die Depression bereits erreicht hatte. Zwar gingen die Arbeitslosenzahlen dann im Frühjahr noch einmal etwas zurück, aber im Sommer und Herbst des Berichtsjahres lagen sie stets um ein Drittel höher als im Vorjahre. An der durchschnittlichen Arbeitslosigkeit im Februar 1930 von 23,7 Proz. war unser Beruf mit 9,2 Proz. beteiligt. Welche Auswirkungen diese Entwicklung des Arbeitsmarktes auf die Kassenverhältnisse der Gewerkschaften hatte, zeigen am besten die Ausgaben für die Unterstützung der Arbeitslosen, die von 28 Mill. M. im Jahre 1928 auf rund 45 1/2 Mill. M. im Berichtsjahre angestiegen war. Die gesamten Ausgaben für Unterstützungs-zwecke beliefen sich auf 86,79 Mill. M., gegenüber 62,54 Mill. M. im Vorjahre. Von den Gesamtausgaben der Gewerkschaften entfielen allein 42,8 Proz., gegen 33 Proz. im Vorjahre, auf Unterstützungen. Damit haben wiederum die Gewerkschaften dem Staat und der Wirtschaft einen nicht unwesentlichen Teil der aus der Volksgemeinschaft hervorzuhebenden finanziellen Belastung abgenommen, sie haben damit aber auch erneut den Beweis erbracht, daß es unmöglich ist, die Opfer der gegenwärtigen Wirtschaftsordnung ihrem Schicksal zu überlassen, daß dem Staat als dem Hüter der Wirtschaft die Sorge für die Opfer derselben nicht abgenommen werden kann. Inwieweit der Staat, der gegenwärtig durch einen bürgerlichen Blod gegen den sozialen Fortschritt repräsentiert wird, den Willen zu dieser sozialen Pflichtenfüllung aufbringen kann, wird zu einem guten Teil von der weiteren politischen Entwicklung Deutschlands, aber auch von der Haltung und der politischen Orientierung der deutschen Arbeiterschaft abhängen.

Der politische Kurs der Sozialreaktion in Deutschland ging im verflochtenen Jahre dahin, eine „Sammlung der positiv gerichteten Kräfte im bürgerlichen Lager“ aufzubauen, um die aus dem Youngplan herauswachsenden Lasten ohne und gegen die Arbeiterschaft so zu verteilen, daß der Besitz unter allen Umständen gesichert bleibt. Um dieses Ziel zu erreichen, war es notwendig, den Einfluss der Partei und der Gewerkschaften auf den Ausbau des sozialen Arbeits- und Wirtschaftsrechts zu unterbinden.

Der Ruf nach Arbeit

Lange genug ist das Ohr der Welt dem Ruf nach Arbeit taub geblieben. Nun horcht es hin auf jene dumpfen, mahnenden Klänge, die düsteres Unheil ankünden. Aus der bisherigen scheinbaren Ruhe wittert man Gefahr vor dem Sturm. Von der andern Seite eholt es nun doch hörbarer: Wie können wir helfen; was ist zu tun? Regierungen, staatliche und kommunale verantwortliche Stellen, Wirtschaftsverbände und Industrieunternehmen, die alle an der Lebenshaltung der Erwerbs- und Einkommenslosen direkt oder indirekt beteiligt sind, werden mobilisiert. Konferenzen, Sitzungen, Ränder- oder Städtetage finden statt. Es wird beraten, gewertet, geschunden. Indes: die Arbeitslosenziffer steigt! Drei Millionen Erwerbslose stehen da und warten, warten, warten... Es muß etwas geschehen. Irgendwoher muß Hilfe kommen.

Staat und Kommunen wollen einen großen Teil der ungeheuren Soziallasten, die durch die Arbeitslosen- und Wohlfahrtsfragen bedingt sind, abwälzen. Von den Unternehmern und Arbeitern sollen noch mehr Mittel aufgebracht werden. Um die Finanzlage zu verbessern, will man die Beamtengehälter kürzen, im Haushaltssektor gewaltige Abstriche machen. Eine spartanische Opfer- und Sparwilligkeit wird verlangt. Das ist die finanzielle, materielle Seite der Arbeitslosenfrage.

Ist es aber damit getan? Glaubt man dann fertig zu sein, wenn auch fernerhin der kümmerlichste Lebensaufwand des Arbeitslosenheeres gesichert ist? Nein, das Problem in seiner ganzen Schwere liegt anders, tiefer. Und es wird wohl angelehnt der tiefsten, menschlichen, weltwirtschaftlichen Entwicklung das Problem der Zukunft sein.

Der Ruf nach Arbeit kommt zutiefst aus seelischen Bezirken. Zum Nichtstun verdammt zu sein, zu den Ausgeschlossenen der Wertgemeinschaft, der werterzeugenden Gesellschaft zu gehören, nicht den Sinn des Daseins zu finden, das trifft ins Seelische. Zu der ungeheuren materiellen Armut tritt die seelische. Ist schon die erstere das Fluchwürdigste im Menschendasein, so sorgt die Verkümmern des Seelischen, des Moralischen für die restlose Auslöschung der Menschenwürde. Und beide zusammen entfachen im Menschen das Tier. Der englische Dichter Bernard Shaw, ein Mensch mit stärkstem sozialen Verantwortungsgedank, kennzeichnet die verwüsthende Macht der Armut mit folgenden Worten: „Das schlimmste aller Verbrechen ist Armut. Die Armut vernichtet ganze Städte, verbreitet entsetzliche Seuchen, erötet die Seelen aller, die sie sehen, hören oder riechen. Was du Verbrechen nennst, ist nichts. Ein Mord da und ein Diebstahl dort, jetzt ein Schlag und dann ein Fluch — was liegt daran! Das sind nur die Zufälle und Krankheiten des Lebens. Es gibt nicht fünfzig echte berufsmäßige Verbrecher in London, aber es gibt Millionen armer Menschen, verworfener Menschen, schmüger Menschen, schlechtgenährter Menschen, schlechtgekleideter Menschen. Sie vergiften uns moralisch und physisch, sie töten das Glück der Gesellschaft. Sie zwingen uns, unfre eignen Freiheiten aufzugeben und unnatürliche Grausamkeiten zu erdulden, aus Angst, sie könnten sich gegen uns erheben und uns in ihre Abgründe hinunterzerrten.“

Wiewohl bewahrt regelmäßige Unterstützung — nicht zuletzt die der Gewerkschaften — vor dem Schlimmsten, vor dem Abmarsch des allein in Deutschland vorläufig drei Millionen zählenden Arbeitslosenheeres in die nackte Verzweiflung, in den Aufruhr, ins Chaos. Aber mit der Er-

rechnung von Lebenshaltungsziffern, mit Statistiken ist das wahre, ganze Elend nicht erfasst. Moralische Untergründe und seelische Schwingungen sind unsägbare, unwägbare Dinge; und nur die da und dort auftretenden einzel-menschlichen Katastrophen, die immer mehr zunehmenden Selbstmordtendenzen lassen ahnen, wie es unter der Oberfläche gärt und schwelt.

Nur andeutungsweise lassen sich die wachsenden seelischen Schäden der großen Not dieser Zeit ermessen. Neben dem Leid der Ausgeschlossenen aus dem Arbeitsprozeß ist es das Gefühl der Unfähigkeit unter den noch Arbeitenden, das zum Fatalismus führt. Heute ist es der oder jener, der scheidet und zum Arbeitslosenhäuser mit kümmerlichen Auslichten auf Wiederbeschäftigung gestochen wird; morgen werde ich auch dabei sein — so gehen die Gedanken. Der Sinn der Arbeit und die Lust zur Arbeit haben an Kraft verloren. Das eifrigste Moment der Arbeits- und Berufsfreude schwindet. Es war schon immer in unserm kapitalistischen Getriebe mehr der egozentrische Nützlichkeitswert der Arbeit, das, was sie uns einbringt, statt ihre ethischen Werte die Haupttriebkraft der Schaffenden. Wie sollte es also heute anders sein?

Kann denn nicht endlich der Massenmarsch in die seelischen Wüsten aufgehalten werden? Sind nicht bald Dämonen in Sicht? Von der Durchführung radikaler Forderungen verpflichtet man sich Rettung. Sie heißen: Die Arbeitszeit herunter. Alle regulären Doppelpfeiler hinweg. Die staatliche Alters- und Invalidenrentenberechtigung mehr nach unten begrenzen, das heißt, die Alten heraus, die Jungen hinein in den Arbeitsprozeß. Arbeitsbeschaffung durch die öffentliche Hand. Dazu Planwirtschaft, Geld- und Kapitalmarktveränderungen, vernünftige Regelung des

Und dazu gehörte in erster Linie die Ausschreibung der Arbeiterschaft aus der Regierung, die nun, nach der Klärung der entscheidendsten außenpolitischen Fragen, zur Regelung der innenpolitischen Fragen freie Hand haben wollte. Die jüngsten Ereignisse haben die Richtigkeit dieser Behauptung bewiesen. Die großangelegten Angriffe auf die deutsche Sozialpolitik, insbesondere auf das Schlichtungswesen und die Arbeitslosenversicherung, die „Reform“ der Krankenversicherung, das Steuerprogramm und die Finanzreform haben zu der angelegten Ausschreibung der Arbeiterschaft aus der Regierung geführt und damit aber auch der Arbeiterschaft die Augen geöffnet über die wahren Absichten, die damit von den in der gegenwärtigen Regierung vertretenen Parteien verfolgt werden. Die Arbeiterschaft hat ihre Ansprüche an ein höheres Kulturniveau in mehr als 60 Jahren durchzusetzen gewußt, ohne in den jeweiligen Regierungen vertretenen gewesen zu sein. Daß sie auch weiter durch die Kraft ihrer Organisation vorwärtszudringen wird, darüber mögen sich Regierung und Parteien klar sein. Ohne den Wert der Beteiligung der Arbeiterschaft an der Regierung zu unterschätzen, darf diese Beteiligung nicht zu einer Gefährdung der Einheitslichkeit und Geschlossenheit der Arbeiterbewegung werden, wie es durch die Mitverantwortung des gegenwärtigen Regierungsrates hätte der Fall sein müssen. Vollkommen richtig wird deshalb in bezug hierauf in dem Jahrbuch des ADGB gesagt: „Sollten wir einmal in der Sozialpolitik zu entscheiden haben zwischen der Regierung auf der einen Seite und den Gewerkschaften auf der andern Seite, dann würden wir zweifellos nach dem Grundsatz entscheiden, Partei und Regierung sind zwei, aber Partei und Gewerkschaften sind eins.“

Daß diese Haltung der Arbeitervertretung im Reichsparlament von den Massen begünstigt und verstanden wurde, zeigt der Fortschritt in dem Mitgliederbestand des ADGB. Die Zahl der dem ADGB angehörenden Verbände hat auch im Berichtsjahr die Zahl von 35 nicht überschritten. Dagegen hat sich die in den letzten beiden Jahren beobachtete Mitgliederzunahme fortgesetzt. Die Gesamtmitgliederzahl ist von 4 866 898 im Jahre 1928 auf 4 948 267 im Berichtsjahr gestiegen, das bedeutet eine Zunahme von 12 022 Mitgliedern, die angesichts der großen Erbitterung in der Arbeiterschaft davon zeugt, daß das Vertrauen zur deutschen Gewerkschaftsbewegung in den Arbeitermassen eine weitere Stärkung erfahren hat. Daß sich diese Zunahme des Vertrauens auf alle Werttätigen ohne Unterschied des Alters und des Geschlechts erstreckt, zeigt die Zusammenfassung der Mitgliederzahl. Von den 4 948 267 Mitgliedern waren 3 064 031 männliche, 722 892 weibliche und 218 405 jugendliche Mitglieder. Von den 35 Verbänden haben 28 weibliche Mitglieder. Bei sechs Verbänden überwiegt sogar die Zahl der weiblichen die der männlichen Mitglieder, darunter auch im graphischen Gewerbe der Buchbinderverband mit 68 Proz. weiblichen und 32 Proz. männlichen Mitgliedern und der Hilfsarbeiterverband mit 63,7 Proz. weiblichen und 36,3 Proz. männlichen Mitgliedern. Den stärksten Prozentsatz an weiblichen Mitgliedern weist der Tabakarbeiterverband mit 77,6 Proz. auf. In den Verbänden, die einen Mitgliederzuwachs zu verzeichnen haben, gehört auch der Verband der Deutschen Buchdrucker, der einen Mitgliederzuwachs von 5,6 Proz. aufweist. In der Beitragsleistung steht unsere Organisation mit weiteren 14 Verbänden mit einem Jahresbeitrag von über 78 M. hinsichtlich der diesen Beitrag leistenden Mitglieder hinter dem Bauergewerksbund und dem Verkehrsbund an dritter Stelle.

Einen Höhepunkt des gewerkschaftlichen Bildungswesens stellte die Eröffnung der Bundeschule in Bernau dar, die am 4. Mai in feierlicher Weise im Beisein von Vertretern der Regierungen, Behörden, befreundeten Organisationen, Vertretern der Verbände der deutschen Gewerkschaften, der Mitglieder des Bildungsausschusses und der Schüler des ersten Kurses mit einer Weihcerde des stellvertretenden

Vorsitzenden, unres Kollegen Grafmann, eröffnet wurde. Der Wert und die Bedeutung der Schule wird sich am besten dokumentieren in den Urteilen, die von den Schülern abgegeben werden, zu denen auch eine Anzahl unserer Verbandskollegen gehören. In vierwöchentlichen Kursen sollen hier die Schüler, völlig losgelöst vom Berufsleben, in den Elementarfächern unterrichtet werden, die zur Heranbildung eines brauchbaren Funktionärkörpers in den Gewerkschaften notwendig sind. Zur Fortbildung ihres Wissens ist den Schülern die Beteiligung an den staatlichen Fachschulen für Wirtschaft und Verwaltung in Berlin und Düsseldorf und an der Akademie der Arbeit in Frankfurt am Main offengehalten. Eine weitere Bildungstätte ist die Volkshochschule in Tübingen, die durch den nationalsozialistischen Innenminister Thüringens, Fried, in einen schweren Abwehrkampf um ihre Existenz gedrängt worden ist, indem ihr dieser „Hüter deutscher Geistesfreiheit“ die staatlichen Zuwendungen vertragswidrig um zwei Drittel gekürzt hat. Durch Klage der Thüringer Landtagsfraktion der sozialdemokratischen Partei wird dem Thüringer Staatsgerichtshof Gelegenheit gegeben werden, zu diesem Verhalten eines Ministers Stellung zu nehmen.

Besonders pfeiflicher Behandlung können sich in Anlehnung an das gewerkschaftliche Bildungswesen die gewerkschaftlichen Jugendorganisationen erfreuen. Neben den von der Arbeiterpartei und von der Sozialistischen Arbeiterjugend erfassen Jugendlichen sollen die in der gewerkschaftlichen Jugendorganisation erfassen jungen Arbeiter durch berufliche Förderung auf ihren späteren Beruf aber auch auf ihre spätere Stellung im Wirtschaftsleben hingewiesen werden. Der öffentliche Jugendklub und die Jugendberufshilfsorgane sowie das Jugendberufswesen sind weitere Aufgaben der gewerkschaftlichen Jugendbetreuung. Der Jugendleiterskulptur diente ein zweiwöchiger zentraler Lehrgang an der preussischen Hochschule für Lebensübungen, neben dem eine ganze Reihe weiterer Schulungsveranstaltungen einbergingen. Die gesamte Mitgliedschaft in der gewerkschaftlichen Jugendorganisation ist nicht erfasst, dagegen ist aus den Jugendzeitschriften, die insgesamt in einer Auflage von 200 100 Exemplaren gedruckt werden, ein ungefähres Bild zu gewinnen.

Eine neue Einrichtung ist im Berichtsjahr in dem Fachauschuss für die Gewerkschaftspresse geschaffen worden. Die Anregung hierzu ging von den Redakteuren der Verbandszeitungen aus und hat die Zustimmung des Bundesauschusses gefunden. Niemand kann sich der Tatsache verschließen, daß bei dem Umfang der Gewerkschaftsbewegung und der Bedeutung der Gewerkschaftspresse ein geistiger Austausch der Redakteure, sei es über Fragen gewerkschaftlicher, wirtschaftlicher oder sozialpolitischer Art, von Zeit zu Zeit notwendig ist. Der Fachauschuss hat bei Aufnahme seiner Tätigkeit festgestellt, daß 81 Gewerkschaftsblätter vorhanden sind, die in sein Arbeitsbereich fallen. Zu Beginn des Jahres 1930 gab es 77 Gewerkschaftszeitungen; davon waren 33 Verbandsorgane, 12 Branchenblätter und sonstige Zeitschriften, 36 Jugendblätter und 16 fachdienliche Zeitschriften. Und dieser ganze Apparat wird von 80 Redakteuren bewältigt, von denen 49 ihre Tätigkeit im Hauptberuf, 31 im Nebenberuf ausüben. Ein Zeugnis der Sparsamkeit, wie es sich die Gewerkschaften nicht besser ausstellen können.

Die Einnahmen des ADGB stiegen im Vorjahre um 29,69 Millionen Mark auf 251,99 Millionen Mark. Die Zahl der Lohn- und Tarifbewegungen ging infolge der allgemeinen schiefen Wirtschaftslage um rund 10 Proz. zurück. Jedoch möglichst rasch, Lohnerhöhungen durchzusetzen und Lohnerabsetzungen abzuwehren, ist ein Zeichen der ungeschwächten Kampfkraft der deutschen Gewerkschaftsbewegung, die im Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbund ihren Ausdruck findet. Die Tarifkämpfe erstreckten sich nach der Tarifstatistik des ADGB im Vorjahre um 4,5 Proz. Wenn dem auch eine Senkung von Akkordlöhnen und über-tariflichen Spitzenlöhnen gegenübersteht, so ist doch immerhin und erfreulicherweise festzustellen, daß der Tariflohn trotz aller Bemühungen des Unternehmertums auch in dem Krisenjahr 1929 nicht gesenkt werden konnte.

So kann die Arbeiterschaft, wenn sie im Vertrauen zu ihren Organisationen steht, aus dem Verlauf des gewiß nicht vertrauenerweckenden Jahres 1929 ersehen, daß sie trotz aller Bedrohungen nur zusammenzutreten braucht, um sich ihrer Feinde zu erwehren, die mit den ihnen zur Verfügung stehenden Mitteln nicht imstande sind, die beste und stärkste Waffe der Arbeiterschaft, ihre Geschlossenheit, zu zerstören. Im Vertrauen hierauf können wir dem weiteren Verlauf des Jahres 1930 entgegensehen, das am Ende, wie alle Berichtsjahre der deutschen Gewerkschaften, von der Unerschütterlichkeit der Kraft und Macht der deutschen Gewerkschaftsbewegung Zeugnis ablegen wird.

Korrespondenzen

Düsseldorf. (S a n d s e t z e r. — S a l b j a h r s b e r i c h t.) Am 9. April beschäftigten wir den Betrieb „Industrie-Verlag und Druckerei G.“. 120 Kollegen fanden sich pünktlich ein, um den größten Düsseldorf-Druckereibetrieb kennen zu lernen. Die Führung dauerte etwa zwei Stunden. — Ein Familienausflug führte uns am 4. Mai durch Düsseldorf's Obstkammer bei Weichlingen zur Baumblüte. Die Tageswanderung, unter Führung eines alten „Naturfreundes“, des Kollegen Rohdack, wurde allgemein gelobt, und der Wunsch nach Wiederholung wurde laut. — Die fällige Veranlassung fand am 24. Mai statt. Nach verschiedenen internen Mitteilungen durch den Vorsitzenden gab der Kassierer Terkloff seinen Kassenericht, der von den Anwesenden einstimmig gutgeheißen wurde. Zweiter Vorsitzender C a p e l m a n n hielt sodann einen Manuskriptvortrag „Warum Fortbildung?“. Er erntete reichen Beifall. — Unser Zulverfallung brachte manche Anregung. Der Bildungsverband wurde erucht, einen Sonntagskurs für

die Inzeratenseker unter dem Titel „Das moderne Inzerat“ zu veranstalten. Für gute Kassenführung wurde dem Kassierer Entlassung erteilt. Auf Anregung des Vorsitzenden erfolgte eine rege Aussprache über die Art der Feier unseres Gründungsfestes. Später regte Kollege S i r h a n, beim hiesigen Kleinhandelsverband vorstellig zu werden zwecks Unterbindung des Inzeratmaternausstausches. Als Vorbild diene uns Hannover. Wir müßten alles versuchen, wenigstens einige unserer Kollegen auf diesem Wege wieder in die Betriebe zu bekommen. Nach reger Aussprache wurde der Vorstand beauftragt, geeignete Schritte hierzu zu unternehmen. — Am 1. August fand eine Besichtigung der weit über Düsseldorf's Grenzen hinaus bekannten Weizengroßmühle Georg Plange statt. — Am 3. August erfolgte wieder eine Wanderung über die Wupperberge. — Am 21. September, genau auf den Gründungstag unserer Ortsgruppe, feierten wir unser einjähriges Bestehen. Ein Sondermotorboot brachte die Düsseldorfler in andert-halbständiger Fahrt rheinabwärts nach Lerdingen. Hier erwartete uns der Krefelder Vorstand und führte uns durch das Städtchen zum Festlokal, wo die Kaffeetafel bereits gedeckt war. Selbstlos wie immer, hatte sich das Düsseldorf'sche Buchdruckerjugendorgane zur Verfügung gestellt und erzeute alle Teilnehmer durch fleißiges Spielen von Konzertstücken wie auch Tanzmusik. Auch der Krefelder sei hier gedacht, die durch zahlreiche Besuch unserer Zeit verhönten. Unser Vorsitzender L e m a n n (Köln) als Vertreter des Gewerkschaftsverbandes brachte dessen Glückwünsche dar. Kollege H e i m e s (Krefeld) hieß uns willkommen und übermittelte die Glückwünsche seiner Ortsgruppe mit der Hoffnung, daß auch Düsseldorf auf dem kommenden Gründungsfest der Krefelder ebenso zahlreich vertreten sein werde. Kollege O t t o D a m e betonte das gute Einvernehmen zwischen der Handwerkerorganisation und dem Bildungsverband und auch der hier bestehenden „Arbeitsgemeinschaft“ aller Parteien und sprach Glückwünsche für die beiden Vereinigungen aus. Einige Mitglieder des Düsseldorf'schen „Gutenberg“ und auch Kollegen vom Krefelder Kollegengangsverein brachten einige Lieber zu Gehör. Ernste und heitere Regitationen des Kollegen T r i c h sowie humoristische Vorträge von Krefelder Kollegen wechselten zwanglos ab mit Tanz. Nur zu früh schlug die Trennungskunde. Die Bilanz des ersten Jahres unseres Bestehens kann zufriedenstellend genannt werden.

Eisenach. Ihre diesjährige H e r b s t b e z i r k s v e r s a m l u n g, die am 28. September hier stattfand, hatte einen guten Besuch aufzuweisen. Nachdem Bezirksvorsitzender M i t t e alle Erhienenen begrüßt hatte, unter ihnen den Referenten und den Kollegen Wislaug (Weimar), referierte Kollege B a r t h (Berlin), unser zweiter Verbandsvorsitzender, über das Thema „Aus der Zeit, für die Zeit“. Anfangs seiner Ausführungen ging er auf die Reichstagswahl ein, deren Ergebnis uns zeigt, daß der Arbeiterschaft noch schwere Kämpfe bevorstehen. In längeren Ausführungen schilderte der Referent dann die gegenwärtige Wirtschaftskrise, die aber nicht nur in Deutschland, sondern in fast allen europäischen und außereuropäischen Ländern, sogar Amerika, herrscht und somit zu einer Weltwirtschaftskrise geworden ist, deren schmerzhafteste Begleiterscheinung die Arbeitslosigkeit ist. Die Ursache hierfür ist zu finden in der seit den letzten zehn Jahren immer mehr fortgeschrittenen Rationalisierung der Betriebe. Aber leider hielt hiermit nicht Schritt die Stärkung der Kaufkraft, sondern die Verelendung der Massen wuchs sich immer mehr aus. Die Beteiligung dieser Wirtschaftskrise kann auch nicht eher gelöst werden, bis man aufhört, den Arbeiter als den einzigen Schuldigen hierfür anzusehen. Deshalb der Angriff der Unternehmer auf die bestehenden Löhne. Natürlich bleiben auch hierbei unsere Prinzipale nicht interesselos zurück, sondern haben sich nun auch in die Reihe der Schamkaffee eingereiht. Besonders erwähnenswert sind die aufgebauten Zahlen privater Statistiken, die bei der letzten Prinzipalstagung in Harzburg zu Gehör kamen. Hier konnte man erfahren, daß die Prinzipale für überzählige Zulagen 45 Mill. M. jährlich an ihre Arbeiter zahlen. Diese Summe zu streichen und im Betriebe zu verwenden, ist nun das Hauptbestreben der Prinzipale. Die Abwehr ist nur durch die Geschlossenheit der Belegschaft möglich. Nach einer lebhaften Diskussion warnte der Referent im Schlußwort nochmals vor der politischen Selbstverleugung der Arbeiterschaft. Nur wenn danach gehandelt wird, Vertrauen gegen Vertrauen, können wir zum Ziele. Bei Erledigung der folgenden Tagesordnungspunkte wurde folgende Entschliessung angenommen: „Die stark besuchte Veranlassung des Bezirks Eisenach billigt die von Vierteljahr zu Vierteljahr verlängerte Notstandsunterstützung an ausgesetzte Erwerbslose durch den Verbandsvorsitzende sowie die dadurch bedingte Beitragsersparnis.“ Als Tagungsort der nächsten Bezirksversammlung wurde wiederum Eisenach bestimmt.

Eisen. Ihre gut besuchte V e r s a m l u n g am 20. September konnte für sich in Anspruch nehmen, positive Arbeit im Interesse der Organisation geleistet zu haben. Den Anträgen des Vorstandes wurde in einstimmiger Zustimmung beigetreten. Unter „Gesellschaftlichen Mitteilungen“ gab u. a. Kollege B ö h n i g Kenntnis eines Schreibens des Arbeiterrats vom hiesigen Bewag-Betrieb, in welchem sich dieser gegen die im letzten Bezirksversammlungsbericht enthaltenen, den Bewag-Betrieb betreffende Notiz wendet und entsprechende Berichtigung fordert. Wenn auch das Schreiben die im gewerkschaftlichen Verkehr übliche kollegiale Anrede vermissen läßt, was, gelinde ausgedrückt, eine Ungehörigkeit ist, wollen wir der geforderten Berichtigung insofern nachkommen, daß vom Arbeiterrat erklärt wird, der eingestellte („Intenreute Streichhörer“), obwohl Maschinensetzer, als Handbeiter eingestellt worden ist, und daß wegen Arbeitsmangels wohl zwei Maschinensetzer, aber kein Handbeiter dieserhalb zur Entlassung kam. Es ist aber unerfindlich, weshalb man ausgerechnet von Düsseldorf einen Handbeiter einstellt, und dazu noch einen Inorganisierten, unter Duldung des freigewerkschaftlichen Arbeiterrats. Dem Arbeiterrat ist es wohl nicht bekannt, daß am Ort arbeitslose Handbeiterkollegen vorhanden sind, darunter solche, die vor einiger Zeit vom Bewag-Betrieb wegen Arbeitsmangels entlassen wurden. Also bezüglich der „Umie“ hat es seine volle Richtigkeit, und diese Behauptung kann durch weiteres Material erhärtet werden. Nach Erledigung einiger Aufnahmen und eines Ausschusses befandete die Kollegenliste in einstimmiger Weise ihr Verbleiben für die Schwere der Zeit dadurch, daß sie einer vom Vorstand

internationalen Warenaustausches, Herabsetzung der Warenpreise usw. Alles dies sind Anfänge, die helfen können. Denn es muß doch endlich angefangen werden. Aber eine große Gefahr gilt es zu beachten: daß die Sanierung der Finanzen und die Regulierung der Wirtschaft nicht auf Kosten der Arbeiterschaft gemacht werden. Unter allen Umständen muß eine Verbreiterung und Vertiefung der Gläubigerschaft der Kleinverdiener verhindert werden. Vor einem falschen Gesundungsprozess, der in Wirklichkeit nur neue Leiden auslöst, bewahre uns die gewerkschaftliche und politische Führung. Denn es sind Anzeichen da, die auf diesen falschen Weg hinweisen. Dann, wenn es zu spät, werden sich die Gefährten vom 14. September die Augen reiben. Es könnte ein schlimmes Erwachen werden.

Die Signale sind gezogen; die Wege wurden gezeigt, wohin die Fahrt gehen kann. Maschinen stehen bereit. Bahn frei zu den Arbeitsplätzen! Oder schafft neue Gelegenheiten, um die zuckenden Hände wieder in Bewegung zu bringen und den Millionen müßiggelender Menschen das seelisch erdrückende Gefühl zu nehmen, daß sie überzählig sind in dieser vermeintlich besten aller Welten.

Der Ruf nach Arbeit kreist um den Erdball. Es ist ein SOS-Ruf. Fangt ihn auf mit euren seelischen Antennen, ihr Verantwortlichen dieser Erde! Gebt dem Getriebene der Welt Kraft menschlicher Einsicht und Macht eine Wendung! Jede Stunde, jede Minute steht die Forderung vor euch: Schafft Arbeit! Der Ruf nach Arbeit wird nicht verstummen, darf nicht verstummen. Sorgt dafür, daß er nicht zum furchterlichen Orkan wird, der in blinder Wut auch mühsam aufgebaute Werte mit hinwegwegt.

F. r. G. r. (Köln).

beantragten Erhöhung des Ortsbeitrags in oserwilliger Bereitschaft zustimmte. Im Anschluß daran erinnerte der Vorsitzende an die Feier des zehnjährigen Bestehens der Lehrlingsabteilung. Hinweisend auf die Statistik der Lehrlingsabteilungen, die den Gau Rheinland-Westfalen in der organisatorischen Erziehung der Lehrlinge an letzter Stelle steht, forderte er zur Mitarbeit an der Jugend auf. Alsdann machte Kollege B o d m e i h Ausführungen über die durch den § 48 zustande gekommene Notverordnung zur Sozialversicherung, unter besonderer Berücksichtigung der Änderungen in der Krankenversicherung, und beleuchtete deren Auswirkungen für die Arbeiterschaft. Diese auf Kosten der schaffenden Stände unter Schonung der bestehenden Schichten erfolgte „Sanierung“ der Sozialversicherung muß in absehbarer Zeit wieder verschwinden. Die Reaktion ist auf dem Vormarsch. Das Gebot der Stunde erheischt also Zusammenbruch der Arbeiterschaft, um den Plänen des Unternehmertums, die sich in weitem Aufbau der Sozialgesetzgebung bewegen, ein Paroli zu bieten.

Frankfurt a. M. (Maschinenfeker.) Inre B e r j a m l u n g am 21. September war von etwa 100 Kollegen besucht. Nur vermiste man die junge Generation, die immer noch Sport als die größte Notwendigkeit für ihre berufliche Fortbildung ansieht. Der zweite Vorsitzende L ü b k e gedachte des verstorbenen Kollegen Karl B o h l f ä n d e r, der in unsern Kreisen geschätzt wurde, ein Vorbild der Jugend. Dann verlas der Vorsitzende u. a. das letzte Rundschreiben der Zentralkommission. Alsdann wurde die Aufnahme dreier junger Kollegen vollzogen. Der Kassierer gab den Jahrsabrechnung der gutgeheißen wurde. Kollege B o l f berichtete über die Sitzungen des Spartenfunktionäre, die die Sparten interessierten, möglichst alle Veranstaltungen, die die Sparten interessierten, zusammenzuliegen und sich in die Kosten zu teilen. Am 11. November ist ein Abend den Würzburger Kollegen gewidmet, die uns hier besuchen werden. Mitte November wird die Wertgegenstände einer Referenten senden und über die letzten Neuerungen an der Linotype Aufschluß geben. Am 12. Dezember hält Kollege S t r i k einen Vortrag mit Lichtbildern über „Die Kunst von gestern und heute“. Zu allen Veranstaltungen sind sämtliche Sparten willkommen. Dann hielt Kollege K e p p l e r einen Vortrag über „Arbeitsgerichtspraxis“. Anfangs die Entstehung und Entwicklung kurz schildernd, gab er einige praktische Fälle zum besten, woraus man erkennen konnte, wie wichtig es ist, sich mit dem Betriebsratgeber vertraut zu machen. Er machte darauf aufmerksam, stets die vorgeschriebenen Fristen einzuhalten und ebenso die Sitzungen des Betriebsrats genau niederzuschreiben, um jederzeit schriftliche Beweise zu haben, die von größter Wichtigkeit sind. Auch müssen die Kollegen mit ihren Aussagen sehr vorsichtig sein, um nicht, wie es in Frankfurt geschehen ist, durch eine Zeugenaussage einen Kollegen zu schädigen, wenn die Aussage nicht genau war oder später sogar vor einer anderen Instanz widerrufen wurde. Er empfahl der Kollegenschaft, geistig gewappnet zu sein, um den Unternehmern gegenüberzutreten zu können. Der Vorsitzende dankte für den überaus interessanten Vortrag. Es schloß sich eine lebhafte Aussprache an, die erkennen ließ, daß in unsern Kreisen noch hart gearbeitet werden muß, um den vielen vorhandenen Mängeln in den Betrieben erfolgreich entgegenzutreten zu können. Die Technische Kommission gab dann ihren Plan für den Anfangskursus bekannt und bat um zahlreiche Eintragungen in die umlaufenden Listen.

Allgemeine Rundschau

Die neue Lehrlingskasselle im Berliner Kammerbeizt angenommen. Um zur Frage der Herabsetzung der Lehrlingsbeiträge in der Buchdruckgewerbe erneut Stellung nehmen zu können, waren Vertreter der vertragsstiftenden Organisationen zu Dienstag, 7. Oktober, zu einer Aussprache ins Berliner Kammergebäude geladen worden. Das Ergebnis der mehrstündigen Verhandlung, die unter dem Vorsitz des Kammerpräsidenten vor sich ging und an der auch der Syndikus des Norddeutschen Kammerbezugs sowie ein Gehilfenvertreter aus dem Obergau teilnahm, bestand in der grundsätzlichen Zustimmung aller Beteiligten zur neuen Kasselle. Die Kammer wird ihrem erweiterten Vorstand alsbald die Annahme ebenfalls empfehlen und dann die Genehmigung des Ministers einholen, an dessen Zustimmung kein Zweifel besteht. Die neue Kasselle gilt also beschlußgemäß vom 1. Oktober 1930 an; etwaige Unstimmigkeiten, die sich aus bereits erfolgten Beitragsentstellungen ergeben könnten, will der Verein der Berliner Buchdruckereibesitzer nach Möglichkeit beheben.

Meisterprüfung. Vor der Meisterprüfungskommission der Provinz Oberhessen in Gießen bestanden folgende Kollegen ihre Prüfung: Drucker W i l l i U l r i c h; die Seher G. B ü t t n e r, H a u s F i d e l, W e r n e r R ö h l e r, E r n s t F e i f e r und K a r l S c h e i f e l aus Gießen sowie der Seher W i l h e l m H e i l aus Ober-Mörlen bei Bad Nauheim.

Nachnahmewertes Beispiel. Anlässlich des 25jährigen Bestehens der D r u c k e r e i g e l l s c h a f t F a r t u n g & S o. in S a m b u r g erkrankte der Firmeninhaber das Ungestellene und das technische Personal durch Gedrängte. Es erhielten vom technischen Personal die Verheirateten je 60 M., die verheirateten Hilfsarbeiter 40 M., die Ledigen beiderlei Geschlechts 30 M., und die Lehrlinge 15 M. Da diese Beträge auch steuerpflichtig sind, übernahm Herr F a r t u n g auch den Steuerbetrag mit, so daß die genannten Beträge voll zur Auszahlung gelangen. Die im Hause bestehende K a u f - S t i m m u n g - S t i f t u n g wurde um weitere 10 000 M. erhöht. Ein gespendetes opulentes Frühstück wurde von allem mit gutem Appetit und in gehobener Stimmung verzehrt.

Fränkische Buchwerbung. Der im nächsten Frühjahr in Frankfurt zur Wiederholung gelangende Tag des Buches wird eine besonders eigenartige Form der Werbung bringen. Von Buchhändlern und Verlagsgesellschaften wird gemeinsam eine Anthologie des modernen französischen Schrifttums herausgegeben werden, in der die bekanntesten französischen Schriftsteller mit neuen Werken vertreten sind. Zudem werden die Schriftsteller zu ihrer bisherigen Produktion selbst Stellung nehmen. Das Werk wird in einer Auflage von mehrerer hunderttausend gedruckt und es soll von den Buchhändlern kostenlos an ihre Kunden zur Ausgabe gelangen. Die deutschen Buchverleger

stellten sich an dieser großzügigen Werberaktion ihrer französischen Kollegen ein Beispiel nehmen.

Arbeiter der Pressefreiheit in Österreich. Österreich steht vor Neuwahlen in seinen Nationalrat. Das Wahlfieber steigt immer höher und die Zeitungen verfallen bei dem reaktionär-faschistischen Kurs der Staatsregierung der rücksichtslosesten Beschlagnahme — nur weil sie die Wahrheit schreiben. Der Kampf der oppositionellen Presse gegen die Winderheitsregierung — in der die Faschisten über Heer, Polizei, Gendarmerie und die Justiz verfügen —, für Wahrheit, Freiheit und Recht, für Demokratie, gegen Faschismus und Buchstums ist so gewissen Einengungen ausgeführt und nimmt mitunter recht originelle Formen an. So brachte beispielsweise eine Zeitung, um der sonst unvermeidlichen Beschlagnahme zu entgehen, statt des erstseitigen Schlagertitels große, auf den Kopf gestellte Letztere mit dem Vermerk: „Wegen Konstitutionsgefährdung heute keine Titelseite!“. Eine Beschlagnahme erfolgte nämlich einer Titelseite wegen, eine andere wegen eines wörtlichen Zitates aus der „Frankfurter Zeitung“, wieder eine andere wegen eines wörtlichen Zitates aus dem schweizerischen Regierungsorgan „Frager Presse“, eine andere Konstitution erfolgte, weil das Blatt vorzeitig einen Buchst auf veröffentlichte, den auch ein Faschistenminister unterschrieb, und so fort. Konstituierte Zeitungen in zweiter Auflage erschienen unter Weglassung der dem Rotkeiß des Jenseits verfallenen Stellen mit großen weißen Flecken — ganz wie im Vormarsch und in der seligen Zeit des „Stahlsbades“. Die Berufung des ersten Faschistenanführers zum Minister des Innern und eines zweiten Anführers zum Beweiser der Justiz hat die Faschisten in einen Machttausch verwickelt. In einer dreisten, die Verfassung verhöhrenden Kundgebung hat der erste Faschistenminister erklärt, daß er seine Hand an das Ruder der Regierung gelegt habe, um es sich „auch durch eine rote Mehrheit nicht wieder aus der Hand winden zu lassen“. Das ist immerhin allerhand an Großsprecherei.

Zeitung für Halbanaalphabeten. Das Zentralkomitee der Kommunistischen Partei Rußlands hat eine Zeitung für Halbanaalphabeten ins Leben gerufen. Das Blatt führt den Namen „Bauernzeitung für Anfänger“ und will sich in Sprache und Inhalt dem Niveau seiner Leser anpassen. Die Gesellschaft zur Bekämpfung des Analphabetismus in Rußland fordert in einem Aufruf ihre sämtlichen Zweigvereine auf, die Zeitung zu verbreiten und durch Aufgabe von Anzeigen zu unterstützen, damit die gewünschte Mindestzahl von drei Millionen Lesern sobald wie möglich erreicht und die Zeitung zu ihrem Zweck und Ziel gerecht werde.

Reorganisationsbestrebungen im Deutschen Reklameverband. Die ständig wachsende berufliche Spezialisierung und Gliederung im Werbewesen haben innerhalb des Deutschen Reklameverbandes E. V., der größten Vereinigung der berufstätigen Reklameschwell, Wünsche nach einer organisatorischen Berücksichtigung der spezialfachlichen Interessen der Mitglieder laut werden lassen. Zur Lösung dieser Frage setzte die Jahresversammlung des Reklameverbandes in Königsberg einen Organisationsausschuß ein. Dieser hat in seiner ersten Sitzung auf Vorschlag des Verbandsvorstandes beschlossen, einem demnächst einuberwerbender Vertretertag vorzuschlagen, durch eine durchgreifende Neuordnung der inneren Zusammenfassung des Verbandes dem Hauptgruppenwesen beträchtlich erweiterte und ausreichende Wirkungsmöglichkeiten zu sichern, gleichzeitig aber die bisher erfolgreiche Arbeit der Ortsgruppen in vollem Umfang aufrecht zu erhalten. Die notwendigen Maßnahmen zur Gewährleistung einer gleichberechtigten Stellung der zu Bezugsgruppen zusammengefaßten Ortsgruppen und der in Bildung begriffenen Fachbände innerhalb des Verbandes sollen mit aller Beschleunigung durchgeführt werden. Darüber hinaus wird der Deutsche Reklameverband nach wie vor mit den ihm zu Gebote stehenden Kräften alle Bestrebungen unterstützen, die auf die Erfüllung sämtlicher am Werbewesen interessierten Verbände und Gruppen in einer Spitzenvereinigung abzielen. Er wird jeden Schritt in dieser Richtung begrüßen und für seinen Teil nicht verabsäumen, die Lösung dieser so wichtigen Aufgabe im Organisationsleben der deutschen Reklame zu fördern.

Übermalige Hinausschiebung des Schlichterspruchs im Lohnstreit der Berliner Metallarbeiter. Wie in voriger Nummer mitgeteilt, sollten die Schlichtungsverhandlungen im Lohnstreit in der Berliner Metallindustrie spätestens am 9. Oktober fortgesetzt werden. Die Gewerkschaften hatten gegen diese auf Verlangen des Sonderrichters erfolgte Vertagung des Verhandlungstermins Protest eingelegt, weil sie darin eine Verschleppung der Verhandlungen zugunsten der Unternehmer erblickten. Inzwischen wurde die Entscheidung des Schlichters nochmals hinausgeschoben. Wie nunmehr verlautet, finden die Schlichtungsverhandlungen erst Ende dieser Woche statt. Es scheinen danach allerhand Erwägungen die endgültige Stellungnahme des Sonderrichters zu erschweren.

Arbeitszeiterfüllung und Arbeitslosigkeit. Durch den bis jetzt noch unentschiedenen Konflikt in der Berliner Metallindustrie ist die Ausprache über das Thema Arbeitszeiterfüllung und Arbeitslosigkeit neu in Fuß gekommen. Die Zeitschrift „Ruhe und Arbeit“ befaßte sich an leitender Stelle ebenfalls damit. Zunächst wird ausgegeben, daß die Entwicklung der modernen Industrie-wirtschaft eine ständige Abnahme der durchschnittlichen Arbeitszeit möglich gemacht hat. An die Stelle des 14- bis 16stündigen Arbeitstages in der Frühzeit des Kapitalismus trat schließlich eine Normalarbeitszeit von acht Stunden. Die Arbeitsleistung ist nicht gefallen, sondern wesentlich gestiegen. Durch die Einführung von Kurzarbeit wird weiter gezeigt, wie die Arbeit gestreckt werden kann. Die genannte Zeitschrift gibt zu, daß diese Tatsachen dafür sprechen, die Arbeitslosigkeit durch Arbeitszeiterfüllung zu beheben. Wörtlich heißt es in dem betreffenden Artikel: „Die technische Produktionsmöglichkeit ist vorhanden, die wirtschaftliche Abnahmefähigkeit fehlt. Gerade sie ist aber das Entschuldigende... Der Schlüssel zur Überwindung der Arbeitslosigkeit liegt in der Behebung des Abfanges. Er kann sich vorübergehend künstlich steigern, wenn außer-wirtschaftliche Ereignisse den Raum dafür freimachen. Von derartigen Ausnahmefällen abgesehen, ist die Verbilligung der Produktion der organisatorisch-wirtschaftliche Weg zur Abfahbehebung. Die Verbilligung der Produktion ist aber auf jeden Fall Mehrarbeit in irgendeiner Form, sei es zeitlich

ohne erhöhtes Entgelt, sei es bei gleichbleibender Arbeitszeit unter Herabsetzung der Arbeitsverdienste. Sie ist das Mittel zur Überwindung des konjunkturellen Niedergangs. Die Arbeitszeiterfüllung dagegen bildet den sozialen Fortschritt, mit dem die Arbeiterschaft an dem wirtschaftlichen Wohlstand in Zeiten der Hochkonjunktur teilnimmt.“ Die Behebung des Abfanges ist in der Tat der Schlüssel zur Überwindung der Arbeitslosigkeit. Dieses Ziel aber ist nicht zu erreichen mit einer Herabsetzung der Löhne. Dadurch würde die Kaufkraft der breiten Massen nur noch weiter geschwächt werden und der Endeffekt wäre gleich Null.

Internationale Beratung über die Arbeitslosigkeit. Vom Büro des Internationalen Gewerkschaftsbundes in Amsterdam wurde beschlossen, das Problem der Arbeitslosigkeit und seine Folgen mit der Sozialistischen Arbeiterinternationale in einem besonderen Ausschuss zu beraten, der vom 27. bis 29. Oktober in Köln zusammentreten und alle erforderlichen Schritte beschließen soll. U. a. soll die Kommission auch die Frage einer großen internationalen Konferenz erwägen. Vom Internationalen Gewerkschaftsbund wurden Leipart, Fouhaug, Citrine, Jacobson und Schewenels in den Ausschuss gewählt.

Aus Mussolinis. Wer aus Italien hinaus kann, wird beneidet, wer draußen ist, denkt nicht daran, zurückzukehren, seit das faschistische Regime herrscht und der Nationalismus obligatorisch ist. In einer kleinen Stadt Umbriens in Italien war unlängst das Gerücht verbreitet, die Regierung gäbe jetzt Auslandsplätze. In der weniger als 20 000 Einwohner zählenden Stadt erschienen in den ersten 48 Stunden 1772 Personen, die einen Auslandsplatz haben wollten. Etwa jeder dritte erwachsene Mann des Ortes hatte sich in dieser kurzen Frist zur Auswanderung entschlossen. Das ist eine Bestätigung des alten Wahrspruchs: „Wo keine Freiheit ist, ist keine Heimat.“

Bettlerlizenzen statt Arbeitslosenunterstützung. Im halb-faschistischen Ungarn gibt es zwar eine große Arbeitslosigkeit, aber keine Arbeitslosenunterstützung, außer jener einiger Gewerkschaften. Eine blutige Demonstration der Budapestner Arbeiter am 1. September galt der Einführung der gesetzlichen Arbeitslosenversicherung. Mit der Arbeitslosigkeit steigt auch die Not und Verzweiflung der zum Freiern unfreiwillig Gewungenen. Kürzlich erschien beim Bürgermeister des kleinen ungarischen Provinzhauptortes Raab eine Abordnung von 1500 Arbeitslosen, um in ihrem Namen die behördliche Erlaubnis zum Betteln zu verlangen. Der Bürgermeister verweigerte die Herausgabe der Bettlerlizenzen mit der Begründung, daß er so große Massen solcher Scheine nicht ausgeben dürfe. Die Fälle, in denen ungarische Bürgermeister von verzweifeltten Arbeitslosen um Bettlerlizenzen bestürmt werden, häufen sich immer mehr.

Versehene Eingänge

Arbeitsvermittlung und Berufsberatung. Ein Führer durch das neue Arbeitsvermittlung- und Berufsberatungswesen von Friedrich Hecht, Bürgermeister in Algersheim, 4. Auflage (S. bis 10. 200 S.). Verlag Friedrich W. Barthel, Gebelau C. L. Königsplatz 29, Einzelheft 70 Pf., bei Parteiliedernamen von acht Seiten an Gemäßigten.

Arbeitsvermittlung und Berufsberatung des „Volkswillens“ (Draht für die Interessen der arbeitenden Bevölkerung der Provinz Hannover).

Gefloren

- In **Knaab** am 20. September der Maschinenfeker Karl H i b e n s aus Salsburg, 62 Jahre alt.
- In **Knaab** am 24. September der Seher Ferdinand K o n e s, 60 Jahre alt — Weidewaltung.
- In **Bonn** am 16. August der Seher Joseph S c h ä t t e l e r von dort, 77 Jahre alt — Bergbau.
- In **Breun** am 9. September der Buchdruckereibesitzer Franz S t r a h l, 65 Jahre alt.
- In **Bremen** am 28. September der Seherinvalide Friedrich B o h m e n n, 70 Jahre alt — Altersschwäche.
- In **Breslau** am 17. September der Freigewerblende Johannes F e r d o n i s, 61 Jahre alt, am 22. September der Seherinvalide Ludwig S t a k u n, 61 Jahre alt — Gehstetigkeit.
- In **Wesentlichen** am 10. September der Maschinenfeker Paul S a l l e r von dort, 49 Jahre alt — Unfalltod.
- In **Halle a. S.** am 10. September der Sekretoriainvalide Franz J u h e n s, 60 Jahre alt, am 22. September der Seherinvalide Emil C a p l e r, 71 Jahre alt.
- In **Kaiserlautern** am 10. September der Seherinvalide Theodor W e d e n b a c h von dort, 70 Jahre alt.
- In **Köln** am 12. Mai der Seher Ludwig S c h a n e r von dort, 80 Jahre alt, am 22. August der Seherinvalide Mathias G r a b e r a t h von dort, 65 Jahre alt; am 21. August der Seherinvalide Joseph G a b e r von dort, 71 Jahre alt.
- In **Karlsruhe** am 20. September der Buchdrucker Max S c h u l z aus Wehr, 64 Jahre alt — Verkehr.
- In **Kiel** am 14. September der Buchdruckermeister Eduard P a u l e n s, 74 Jahre alt.
- In **Wuppertal** am 20. September der Seherinvalide Karl D e l v a n d e n, 60 Jahre alt.
- In **Waldshut** am 28. September der Buchdrucker Heinrich W e d e n b a c h, 60 Jahre alt.
- In **Waldshut** am 28. September der Seherinvalide Peter Knaut S c h m i d t von dort, 63 Jahre alt.
- In **Wuppertal** am 20. September der Maschinenfeker Otto W i l h e l m, 42 Jahre alt.
- In **Wuppertal** am 17. September der Schwelereigentumliche Alfred W i l h e l m, 70 Jahre alt.
- In **Wuppertal** am 12. September der Seher Alfred S u n n t, 10 Jahre alt.
- In **Wuppertal** am 30. September der Druckerinvalide Hermann F r e i d e c k von dort, 70 Jahre alt.

Beisetzungen

A. M. in M. C.: Weber, Poesche nach Probe aus Veröffentlichung genehmigt. — C. S. in G.: Ein solches Verzeichnis liegt hier vor. — W. in L.: J. in. — W. — A. E. in D.: J. in. 007. 610 M.

Verbandsnachrichten

Verbandsbüro: Berlin SW 61, Dreifundtrahse 5. Fernruf: Amt Bergmann Str. 1101, 341 bis 345. Wankfurt: Baum der Arbeiter, Angestellten und Beamten, 108, Berlin S 24, Wallstraße 65, Postfachkonto Berlin Nr. 1023 87 (W. Schweinitz).

Geldbesuchen an den **Korr.** auf Postfachkonto Berlin NW Nr. 208 10 unter „Geldbesuche des Korrespondent für Deutschlands Buchdrucker“. Berlin SW 61.

Extraktbesuche für die Notstandsbeihilfe Verschiedenen Anfragen entnehmen wir, daß der Beiziff „Notstandsbeihilfe“ in der Bekanntmachung über die Notstandsbeihilfe in Nr. 77 des „Korr.“ vom 20. September 1930 veröffentlichte ausliegt wird. Um jedoch eine gleichmäßige Behandlung der Antragsteller bezüglich der Stellung der Extraktbesuche im ganzen Verbandsgebiet herbeizuführen, hat der Verbandsvorstand folgenden Beschluß gefaßt: „Von der Stellung des Extraktbesuchs ist Befreit, wer durch Kurzarbeit Lohnverlust erleidet, daß durch die Kurzarbeit Entschädigung verbleiben wird, und daß die Kollegen, die sich dazu bereit finden, schon durch die Lohnverluste Opfer im Interesse ihrer arbeitenden Kollegen bringen.“ Berlin, 7. Oktober 1930. Der Verbandsvorstand.

Quittungen über Ortsunterstützung an Kurzarbeiter sind kenntlich zu machen!

Die Funktionäre, die Ortsunterstützung ausahlen, werden gebeten, die Quittungen über Auszahlung der Unterstützung an Kurzarbeiter am Kopie mit dem Vermerk „Kurzarbeiter“ zu versehen. Die Hauptverwaltung.

Ausgabe von Reiselegitimationen für die Wintermonate November 1930 bis Februar 1931

Erfahrungsgemäß fällt die Inanspruchnahme der Reiseunterstützung in den Wintermonaten erheblich nach, auch tritt im Amt des Reiselegitimations in der Winterzeit nur selten eine Veränderung ein. Wir werden deshalb für die Monate November 1930 bis Februar 1931 nur einmal Reiselegitimationen ausgeben. Reiselegitimierten, die in den nächsten Monaten ihre Auszahlung oder ihre Auszahlungsbetrag zu ändern beabsichtigen, werden gebeten, uns diese Veränderung bis frühestens 18. Oktober mitteilen.

Der Verbandsvorstand.

Adressenveränderungen

H. N. (Verwaltung der Stereotypen usw., Gau Meißel- und Schriftgießerei) Bezirksleiter für Dortmund: Willi Gorat, Dortmund, Ackerstraße; für Duisburg: Heinrich Werner, Duisburg, Johanniterstraße 82.

Zur Aufnahme gemeldet

(Einwendungen innerhalb 14 Tagen an die beauftragte Adresse): Am Gau Erzgebirge-Bergland 1. der Stereotypen- und Schriftgießerei in Waldheim 1903, ausgel. dtl. 1922; 2. der Druckerei in Grotta, abg. in Grotta 1891, ausgel. dtl. 1901; 3. der Druckerei in Grotta, abg. in Grotta 1891, ausgel. dtl. 1901; 4. der Druckerei in Grotta, abg. in Grotta 1891, ausgel. dtl. 1901.

Reise- und Arbeitslosenunterstützung

Braunberg (Schr.). Die Auszahlung der Unterstützung an durchreisende Kollegen erfolgt in der Zeit von 1924 bis 1928 Uhr beim Kassierer E. Zeilner, Erlange Straße 20. Das Umhängen und Beitragen der Erlöse, Zeitungs- und Verlagsdrucker ist nicht gestattet. Die Reiselegitimierten werden gebeten, die Kollegen auf diese Voraussetzung aufmerksam zu machen. Tippstadt i. B. Die Auszahlung des Drucksachens erfolgt nur nach an Ausgereichtem und Mitgliedsbescheinigung in der Wohnung des Kassierers A. Zeilner, Hauptstraße 40, I. in der Zeit von 1 bis 2 Uhr mittags. Umhängen in den Betrieben ist nicht gestattet.

Zentralkommission der Korrektoren

In dem am Sonntag, 4. Oktober, dem „Korr.“ beigelegten Adressverzeichnis ist die Vollstreckung des Kassierers der Zentralkommission falsch wiedergegeben. Es muß richtig heißen: Vollstreckkonto Berlin NW 7 Nr. 1355 09.

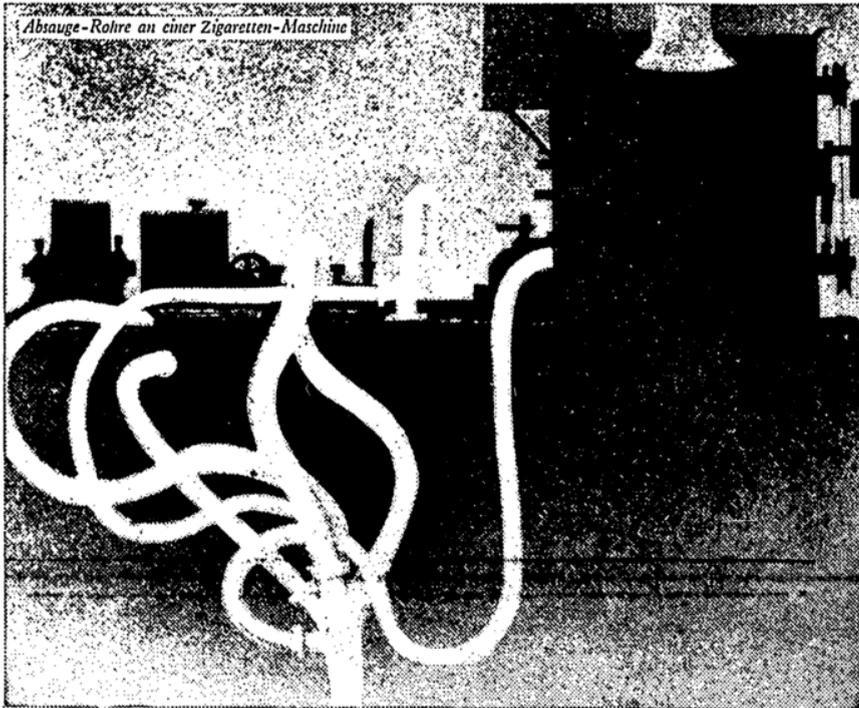
Veranstaltungskalender

- Berlin 5. Berlin.** Versammlung Sonnabend, den 11. Oktober, im „Gewerkschaftsbaus“, Chausseestraße, Gate Kallertstraße.
- Berlin.** Rotationsmaschinenmeister Sonntag, den 12. Oktober, pünktlich nachmittags 3 Uhr, im „Schiffbau- und Maschinenbauverein“, Chausseestraße 61.
- Duisburg.** Handwerker Bezirksversammlung Sonnabend, den 11. Oktober, abends 8 Uhr, im „Volksheim“ in Wülfrath-Str. Hindenburgstraße.
- Wien.** Maschinenmeister Bezirksversammlung Sonntag, den 12. Oktober, vormittags 10 Uhr, im „Gewerkschaftsbaus“ in Wien.
- Wiesbaden.** Bezirksversammlung Sonntag, den 9. November, vormittags 10 Uhr, im „Gewerkschaftsbaus“ an Straßend. — Anträge bis 27. Oktober an den Vorsitzenden.
- Hamburg.** Handwerkerversammlung Mittwoch, den 15. Oktober, abends 7 1/2 Uhr in der „Helmstraße“, Nagelsweg 10/11 (Hofeingang), 1. Stod.
- Leipzig.** Korrektorenversammlung Sonntag, den 12. Oktober, vormittags 10 Uhr in der „Goldenen Säule“, Dresdener Straße 10.
- Potsdam.** Bezirksversammlung Sonntag, den 26. Oktober, vormittags 10 Uhr, im „Berliner Klubhaus“ Berlin, Dömitzstraße 2.

Anzeigenpreise: 15 Pf. die nebengefaltene Millimeterhöhe für Stellenangebote und -angebote sowie für Anzeigen kollegialer Herkunft (d. h. Vereins-, Fortbildungs- und Todesanzeigen); 50 Pf. für Anzeigen geschäftlicher Art

Anzeigen

Annahmeschluss: Montag und Donnerstag früh für die jeweils nächst erscheinende Nummer. Anzeigenaufgaben für den „Korrespondent“ möglichst nur durch Einzahlung auf das Postfachkonto Berlin NW Nr. 268 10



STAUBFREIE ZIGARETTEN!

Während im täglichen Leben der Kampf gegen den Staub noch immer nicht entschieden ist, haben wir die Mittel gefunden, um unsern Zigaretten den bitteren Tabakstaub fernzuhalten. — Von dem Augenblick an, wo in unsern Fabriken der Luftstrom die Blätter aus der Pressung des Tabakballens löst, gelangt der Tabak in ein ganzes System von Absaugvorrichtungen. Ist er gemischt und vom Messer der Schneidemaschine zerteilt worden, so lassen wir das Schneidgut von einem Gebläse vier Stockwerke hochheben und fangen dabei den Staub in Filterkammern auf. Wenn der Tabak jetzt auch staubfrei ist, so können bei seiner weiteren Verarbeitung doch wieder neue Staubteilchen entstehen. Wir haben darum auch in der Zigarettenmaschine noch einmal stark verzweigte Saugrohre eingebaut, so daß schließlich nichts anderes in die Zigarette gelangen kann wie der gesäuberte und völlig entstaubte Tabak. — Das ist der Grund, weshalb die Zigaretten von Haus Neuberburg so rein schmecken und auch so bekömmlich sind.



OVERSTOLZ 5 PF. staubfrei schmeckt niemals bitter!

4 Sie können unsere Angaben nachprüfen: Wenn Sie durch eine HAUS NEUBURG-Zigarette blasen - ohne sie brennen -, so werden Sie keine Spur von Staub bemerken.

40 neue Modelle

Elektro-Sprechapparate

Ohne Anzahlung

Rate 75 Pf an

Lebenskatalog 3 gratis

ZIERER & Co.

BERLIN, KOMMANTENSTR. 45

Oberkorrektorenposten. In der Reichsdruckerei ist freigemeldet. Bewerbungen um die Wiederbesetzung werden mit Lebenslauf, Zeugnisabschriften und Gehaltsforderung erbeten an die Direktion der Reichsdruckerei, Berlin SW 68, Dranienstraße 91. 164

Rotationsmaschinenmeister für Tageszeitung mit vielseitigen Änderungen an eine 48seitige M.M.M. (Berliner Format) und guter Praxis im Wilderdruck gesucht. Ausführliche Angebote mit Lohnanprüfungen, Zeugnisabschriften erbeten unter Nr. 65 an die Geschäftsstelle des „Korr.“

Wer kann mit die. Adresse von Eugen Bauer Ksp. Druckerei (war früher einmal in Hülsh. Schweiz) mitteilen Nachrichten gegen Erkenntlichkeit bitte an A. Wittlinger, Typograph, Hülsh. 3 (Schweiz), Weßstraße 40.

Durch den Tod verloren mir unsern lieben Kollegen, den Monatspfeifer **Alfred Bittow** aus Halle a. d. S., im noch nicht vollendeten 61. Lebensjahre. 170 Sein Andenken werden mir allezeit in Ehren halten. Leipziger Maschinen-sehervereinigung.

Montag, den 7. Oktober, verschied nach längerem Leiden unser lieber Kollege, der Metalleuropas-Redakteur **Albert Held** aus Gersbrunn, im Alter von 61 Jahren. Wir werden ihm ein ehrendes Andenken be-wahren. Mitgliedschaft Nürnberg.

Am 6. Oktober verstarb nach jahrelangem, schwerem Leiden unser lieber Kollege, der Maschinen-seher **Alfred Bittow** aus Halle a. d. S., im 61. Lebensjahre. Wir verlieren in dem Verstorbenen einen aufrichtigen und treuen Kollegen. 14 Jahre lang hat er den Posten als Vertrauensmann - bekleidet und sich jederzeit für die Organisation eingesetzt. Ein ehrendes Andenken bewahren ihm Die Verbandskollegen der Firma Oscar Brandstetter, Leipzig.

Am 4. Oktober verstarb nach langer Krankheit an einem (harmlosen) Gesehens unser lieber Kollege, der Stereotypen-Redakteur **Jacob Diem** im Alter von 48 Jahren. Wir werden dem Beweizigten ein treues Ged-enken bewahren. Bezirksverein Bremen.

Am 20. September verschied nach längerem Leiden unser lieber Kollege, der Maschinen-seher **Reinhold Hölme** im Alter von 67 Jahren. Sein Andenken hält in Ehren. Maschinen-sehervereinigung im Gau Dresden.

Nach langem, schwerem Leiden verstarb am 6. Oktober unser lieber Freund und Kollege **Heinrich Meyer** im Alter von 68 Jahren. Der Verband hat mit ihm ein treues Mitglied, die unterzeichneten Vereine haben einen edelsten und tüchtigsten Mitarbeiter verloren, der sich ein ehrendes Andenken gesichert hat. Buchdruckerverein in Elber. Graphische Liebesfeier Elber. Ortsgruppe Elber des Bildungverbandes.

Am 6. Oktober verschied unser lieber Kollege, der Belegmaschinen-seher **Friedr. Wiegand** im Alter von 69 Jahren. Wir werden ihm ein ehrendes Andenken be-wahren. Ortsverein Gotha.

Ortsverein Zwickau Sonntag, den 12. Oktober, vormittags 9 Uhr, im Vereinslokal „Goldener Ocker“

Monatsversammlung 1. Die Bedeutung der Handwerkerpartei; Redner: Kollege Otto Fiedler (Berlin), Vorsitzender der Zentralkommission der Handwerker. 2. Ausschluss eines Mitgliedes laut § 10 der Verbandsstatuten. 3. Vereinsangelegenheiten.

Handwerkervereinigung Hamburg Mittwoch, den 15. Oktober, abends 7 1/2 Uhr, im Ritzschkranz der „Helmstraße“, Nagelsweg 10/11, Hofeingang, 1. Stod.

Mitgliedserversammlung Alles Nähere in Nr. 10 der „GauMitteilungen“ und im Zirkular. Zahlreichen Besuch erwartet Der Vorstand.

Knorr's Mate (Harnsäure-Begner) Claude heißt etwas für wahr halten, was nicht bewiesen werden kann, daher Claude nicht, daß Knorr's Mate keine Knorrzucker ist, sondern überzeuge dich! Probieren Knorr's Mate (Harnsäure-Begner). Aufträge nehmen alle Mate-Verkaufsstellen entgegen! Wo? Sagt das Adressverzeichnis im „Korr.“ Nr. 77. Einer Kollege Mate-Knorr.

Mäfers Druckerei-Buchführung erlernt jeder mühelos und gründlich durch den am 20. Oktober beginnenden **Buchführungs-Fernkursus** Prospekt mit Nummernbeleg kostenlos vom **Verlag Julius Mäfer, Leipzig C 1.**

20 Buchrosen in zehn Prachtformen mit Blumen 6 Bl. Verpackung frei. (Nad-nahme.) Rosenstille und Kultur-anweisung gratis. 142 Sehr beste Wirkung. Viele Anerkennungen. Wilhelm Krohn, Meiers 17 (Hofsteln), Rosen-Spezialkulturen.

Wichtig zur Meisterprüfung 2. und 3. Buch: „Der Buchdruckmeister“. Preis 3,50 M. Verlag des Bildungverbandes der D. D., G. M. S., Berlin SW 61.